Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/3241

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

— Drucksache IV/2273 —

A. Bericht des Abgeordneten Wolf

Die Bundesregierung hat dem Deutschen Bundestag den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 21. April 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 457), am 26. Mai 1964 übermittelt (Drucksache IV/2273). Er wurde in erster Lesung am 11. Juni 1964 dem Ausschuß für Arbeit (federführend) und dem Ausschuß für Inneres (mitberatend) überwiesen. Der Ausschuß für Arbeit begann die Beratung des Entwurfs am 7. Oktober 1964. Am 24. November 1964 übermittelte der Ausschuß für Inneres seine Stellungnahme dem Ausschuß für Arbeit. Dieser schloß seine Beratungen am 17. Dezember 1964 ab.

Er überwies die Vorlage zusammen mit seinem Schriftlichen Bericht — Drucksache IV/3027 — am 28. Januar 1965 dem Plenum. Der Deutsche Bundestag verwies den Entwurf in seiner 161. Lesung ohne Debatte an den Ausschuß für Arbeit federführend und den Sonderausschuß „Strafrecht" mitberatend zurück. Der Sonderausschuß „Strafrecht" hat seine Stellungnahme am 16. Februar 1965 dem Ausschuß für Arbeit übermittelt — Drucksache IV/64 —. Dieser hat über den Entwurf und die Empfehlungen des Sonderausschusses „Strafrecht" am 18. März 1965 abschließend beraten.

I. Allgemeines

Der Entwurf verfolgt in erster Linie das Ziel, die Ersatzdienstverwaltung aus dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung auszugliedern. Der Bundestag hat es seinerzeit als unabdingbar angesehen, die Verwaltung durch die politisch verantwortliche oberste Bundesbehörde unmittelbar ausüben zu lassen. Nachdem sich der zivile Ersatzdienst in Idee und Durchführung eingespielt hat, kann und muß das Ministerium von dieser ihm an sich fremden Aufgabe befreit werden. Der Ausschuß hat, dem Entwurf entsprechend, die Übertragung der Verwaltungszuständigkeit für den zivilen Ersatzdienst auf das Bundesverwaltungsamt in Köln beschlossen. Das Bundesverwaltungsamt erschien ihm — obwohl es über einen eigenen Unterbau nicht verfügt — als die noch am besten geeignete Behörde, da es ausdrücklich zu dem Zweck geschaffen worden ist, die Ministerien von Aufgaben nichtministerieller Natur zu entlasten. Um den Mangel des eigenen Unterbaues wenigstens teilweise auszugleichen, sieht der Regierungsentwurf vor, daß das Bundesverwaltungsamt die Leiter der Ersatzdienststellen mit der Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben beauftragen kann. Der Ausschuß hat auch diese Vorschrift gebilligt. Die an Stelle des Bundesverwaltungsamts von manchen Seiten vorgeschlagene Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung kommt nach Auffassung des Ausschusses für die Durchführung des Ersatzdienstes nicht in Betracht.

Im übrigen soll nach Auffassung des Ausschusses im Einklang mit dem Entwurf an den Grundzügen des Gesetzes nichts Wesentliches geändert werden, da sie sich in den fünf Jahren seines Bestehens im großen und ganzen bewährt haben. So hat sich der seinerzeit im Ausschuß erarbeitete Gedanke, den

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Ersatzdienst in erster Linie in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten ableisten zu lassen, als eine Lösung erwiesen, die nicht nur der inneren Einstellung der anerkannten Kriegsdienstverweigerer am besten entsprechen dürfte, sondern auch einen von den Beteiligten dankbar begrüßten Nutzen stiftet. Eine leichte Auflockerung dieses Grundsatzes, wie sie der Entwurf vorsieht, um in besonderen Fällen auch andere dem allgemeinen Wohl dienende Beschäftigungen von Ersatzdienstpflichtigen zu ermöglichen, hält der Ausschuß für berechtigt.

In diesem Zusammenhang hat der Ausschuß auch die Frage der Ableistung des Ersatzdienstes im Ausland erörtert. Er glaubte aber, dazu wegen der bestehenden rechtlichen und politischen Schwierigkeiten in der vorliegenden Novelle noch nicht abschließend Stellung nehmen zu sollen. Er hat jedoch den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung um die baldige Vorlegung eines schriftlichen Berichts über die Möglichkeit der Ableistung im Ausland gebeten.

Der Ausschuß hält an der in seinem Schriftlichen Bericht — Drucksache 1142 (neu) der 3. Wahlperiode — zum Ausdruck gebrachten Auffassung fest, „daß der Ersatzdienst in möglichst großem Umfange bei anerkannten Organisationen abgeleistet werden sollte". Um diesem Willen Geltung zu verschaffen, erwies sich eine Änderung von § 5 des Gesetzes, der die Dienstleistung in den Organisationen regelt, als erforderlich. Die bisherige Fassung dieser Vorschrift ist von dem Bundesverwaltungsgericht in einer neueren Entscheidung so ausgelegt worden, daß Ersatzdienstpflichtige zu Organisationen nur eingezogen werden dürfen, wenn sie dies schriftlich beantragen. Da nur 25 % der Ersatzdienstpflichtigen solche Anträge stellen, müßten nach dieser Entscheidung etwa 3/4 der Ersatzdienstpflichtigen zu staatlichen Ersatzdienstgruppen eingezogen werden. Dies würde in klarem Widerspruch zu dem damaligen Willen des Deutschen Bundestages stehen. Nach Auffassung des Ausschusses sollte das dem Ersatzdienstpflichtigen in § 5 eingeräumte Antragsrecht lediglich sicherstellen, daß die Einberufungsbehörde dem Wunsch des Ersatzdienstpflichtigen, zu einer ganz bestimmten einzelnen Organisation einberufen zu werden, im Rahmen ihres Ermessens und der dienstlichen Belange nachkommen sollte. Dagegen war nicht daran gedacht, die Einberufung zu einer anerkannten Organisation überhaupt von einem Antrag abhängig zu machen. Der Ausschuß billigt daher die in § 3 des Entwurfs enthaltene Klarstellung, daß künftig Ersatzdienstpflichtige sowohl zu staatlichen Ersatzdienstgruppen wie zu anerkannten Einrichtungen ohne Antrag einberufen werden können.

Wenn auch an den Grundzügen des Gesetzes festgehalten werden kann, so sind an einer ganzen Reihe von Stellen Verbesserungen im einzelnen vorgenommen worden, die sich nach den Erfahrungen der Praxis als notwendig erwiesen haben. Der Ausschuß hat sich dabei besonders bemüht, die Gleichstellung der Ersatzdienstpflichtigen mit den Wehrdienstpflichtigen auf allen Gebieten — seien es die Dienstpflicht und ihre Ausnahmen, die Grundsätze der Heranziehung, die Rechte und Pflichten der anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die Disziplinar- und Kriminalstrafen oder das anzuwendende Verfahren — sicherzustellen. Diese Zielsetzung machte es auch notwendig, alle Änderungen auf dem Gebiet des Wehrrechts und den angrenzenden Rechtsgebieten aus den letzten Jahren in das Ersatzdienstgesetz zu übernehmen, soweit die Wehrpflichtigen allgemein angesprochen waren, wie beispielsweise aus jüngster Zeit die neuen Vorschriften zum Bundesversorgungsgesetz, zum Soldatenversorgungsgesetz und zum Wehrpflichtgesetz. Mit diesem Gedanken der Gleichbehandlung steht nach Auffassung des Ausschusses § 8 Abs. 2 des Regierungsentwurfs nicht in Einklang. Danach sollten künftig die beschränkt tauglichen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, im Gegensatz zu der in § 8 a Abs. 2 Satz 4 des Wehrpflichtgesetzes geltenden Fassung (§ 8 a Abs. 2 Satz 2 in der Fassung der Dritten Wehrpflichtnovelle) getroffenen Regelung, nicht nur im Verteidigungsfall sowie im Frieden zu Ersatzdienstübungen, sondern nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens auch zum Grundersatzdienst im Frieden herangezogen werden. Daß der zivile Ersatzdienst nicht die volle Tauglichkeit im Sinne der bisherigen Tauglichkeitsgrade I bis III erfordert, reicht jedoch nach Auffassung des Ausschusses nicht aus, um eine andere Behandlung der Ersatzdienstpflichtigen gegenüber den Wehrdienstpflichtigen zu rechtfertigen.

Wenn das Ersatzdienstrecht in der Sache auch eng an das Recht der Wehrdienstpflichtigen angelehnt werden soll, so erschien es dem Ausschuß doch zweckmäßig, möglichst nicht auf andere Gesetze zu verweisen, sondern das Recht des Ersatzdienstes durch eigene, wenn auch mit dem Wehrrecht übereinstimmende Vorschriften zu regeln. Er hat daher die Vorschriften über die Ersatzdienstausnahmen (§§ 8 a ff. des Regierungsentwurfs) im Klartext in den Entwurf aufgenommen.

Der Ausschuß war übereinstimmend der Auffassung, daß viele Schwierigkeiten im zivilen Ersatzdienst vermieden werden könnten, wenn sich das Anerkennungsverfahren nicht so lange hinzieht, wie dies in den vergangenen Jahren der Fall war. Er hat sich daher eingehend über die Maßnahmen des Bundesministers der Verteidigung unterrichten lassen, die einer schnelleren Abwicklung der Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer dienen sollen. Sollten diese Maßnahmen nicht bald zu dem gewünschten Erfolg führen, so behält er sich vor, weitere Schritte bei dem zuständigen Ausschuß anzuregen.

Im übrigen hat der Ausschuß die im Regierungsentwurf enthaltenen Änderungen nach zum Teil reger Diskussion im Ergebnis meist gebilligt. Die gewichtigeren Aussprachepunkte sowie die beschlossenen Änderungen und Ergänzungen sind, soweit sie nicht rein redaktioneller Art waren, nachstehend aufgeführt. Auf die Zusammenstellung der Beschlüsse des Ausschusses in der Drucksache IV/3027 (S. 6 ff.) wird Bezug genommen. Die Beschlüsse sind bei den Beratungen auf Grund der Zurückverweisung der Vorlage unverändert geblieben.

II. Die Vorschriften im einzelnen

Artikel 1

§ 3: Aus den im allgemeinen Teil dargelegten Gründen mußte auch nach Auffassung des Ausschusses klargestellt werden, daß die Einberufung zu anerkannten Einrichtungen ohne Antrag des Ersatzdienstpflichtigen möglich ist. Der Ausschuß hat erwogen, die Kannvorschrift des Absatzes 2 durch eine Sollvorschrift zu ersetzen, um die Verwaltung mehr an die Wünsche der Ersatzdienstpflichtigen hinsichtlich ihrer künftigen Dienststelle zu binden. Er hat diesen Gedanken aber nicht weiter verfolgt, nachdem der Regierungsvertreter darauf hingewiesen hatte, daß es sich auch im bisherigen Recht nur um eine Kannvorschrift gehandelt habe und nach den Erfahrungen der letzten Jahre kein Anlaß bestehe, das pflichtmäßige Ermessen der Verwaltungsbehörde weiter einzuschränken.

§ 4: Der Ausschuß hat Absatz 1 Satz 3 gestrichen, damit nicht der Eindruck erweckt wird, es sollten grundsätzlich alle kleinen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten, besonders also die auf dem Lande, von der Anerkennung ausgeschlossen werden. Im übrigen genügt nach seiner Auffassung die Beifügung einer Auflage nach Satz 4 (nebst Widerruf der Anerkennung nach Absatz 2 Satz 2, falls die Auflage nicht erfüllt wird), wenn eine Mindestzahl Ersatzdienstleistender in einer Anstalt erreicht werden soll.

§ 5: Im Ausschuß war angeregt worden, Satz 1 solle einen Wortlaut erhalten, der dem bisherigen § 6 Abs. 1 Satz 1 entspreche, um zu vermeiden, daß die Dienstgruppen vor den anerkannten Einrichtungen bevorzugt würden. Der Mehrheit des Ausschusses erschien diese Befürchtung bei dem Wortlaut des Regierungsentwurfs jedoch nicht begründet.

§ 8: Um die völlige Gleichbehandlung der Ersatzdienstpflichtigen mit den Wehrdienstpflichtigen zu gewährleisten, hat der Ausschuß den Absatz 2 der Vorschrift in der Entwurfsfassung, wonach abweichend vom bisherigen Recht und vom Wehrpflichtgesetz auch beschränkt Taugliche zum Grundersatzdienst im Frieden herangezogen werden können und den Ersatzdienst nach Maßgabe ihres Leistungsvermögens zu leisten haben, ersatzlos gestrichen. Damit wird die bisherige Regelung wiederhergestellt, die in Übereinstimmung mit den Vorschriften für die Wehrdienstpflichtigen bestimmte, daß beschränkt Taugliche im Frieden im Rahmen ihrer Verwendbarkeit, jedoch nicht zu dem Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, herangezogen werden (vgl. § 8 a Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung des Entwurfs der Dritten Wehrpflichtnovelle).

§ 8 a stimmt im Wortlaut mit § 10 des Wehrpflichtgesetzes überein.

§ 8 aa übernimmt § 11 des Wehrpflichtgesetzes. Der Inhalt der durch die Dritte Wehrpflichtnovelle angefügten Sätze 2 und 3 des § 11 Abs. 2 a. a. O. ist in § 8 ac Abs. 3, der Verfahrensvorschrift, untergebracht.

§ 8 ab übernimmt den Wortlaut des § 12 des Wehrpflichtgesetzes in Fassung der Dritten Novelle. Die Vorschrift des § 12 Abs. 6 a. a. O. findet sich in der Verfahrensvorschrift des § 8 ad Abs. 1 des Entwurfs in der Ausschußfassung.

§ 8 ac: Der Inhalt dieser und der folgenden Vorschrift war bisher in § 8 a des Regierungsentwurfs enthalten. § 8 ac entspricht dem § 20 des Wehrpflichtgesetzes in Fassung der Dritten Wehrpflichtnovelle unter Berücksichtigung des Umstandes, daß die erste Musterung auch der Kriegsdienstverweigerer bei den Wehrersatzbehörden stattfindet und daher hier auszuklammern ist. Er übernimmt ferner in Absatz 2 die Vorschrift des § 7 Abs. 3 der Musterungsverordnung in der Fassung vom 6. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 113) und enthält in Absatz 3 dem Inhalt nach auch die Vorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2, 3 des Wehrpflichtgesetzes in Fassung der Dritten Wehrpflichtnovelle.

Der neue Absatz 2 hat sich zur Beschleunigung des Zurückstellungsverfahrens als notwendig erwiesen.

§ 8 ad entspricht dem § 7 Abs. 1, 2 und 5 der Musterungsverordnung und dem § 12 Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes in Fassung der Dritten Novelle. Absatz 2 dient der Verwaltungsvereinfachung.

§ 8 b beschränkt sich gegenüber dem § 8 b des Regierungsentwurfs auf den zivilen Bevölkerungsschutz, wendet jedoch Klartext an. Er übernimmt in Absatz 1 und 3 den § 13 a Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes und beläßt es im übrigen bei der Fassung des Regierungsentwurfs, soweit dieser den zivilen Bevölkerungsschutz anspricht.

§ 8 ba: Die Vorschrift — aus § 8 b des Regierungsentwurfs herausgelöst — entspricht dem § 42 des Wehrpflichtgesetzes in Fassung der Dritten Novelle mit den (die Ersatzdienstpflichtigen begünstigenden) Vereinfachungen bei der Anrechnung des geleisteten Polizeidienstes, die der zivile Ersatzdienst zuläßt, und dem § 15 Abs. 3 Satz 2 der Musterungsverordnung. Die Überschrift stellt klar, daß nur beamtete Angehörige des Polizeivollzugsdienstes betroffen werden sollen.

§ 8 c: Der Ausschuß hat in den Absatz 2 des Regierungsentwurfs einen neuen Satz 2 eingefügt, der das Vorschlagsrecht der Religionsgemeinschaften statuiert. Er folgt damit einer Änderung des § 13 des Wehrpflichtgesetzes, die der Ausschuß für Verteidigung bei der Beratung der Dritten Wehrpflichtnovelle beschlossen hat.

§ 8 d: Absatz 1 des Regierungsentwurfs zog eine notwendige Folgerung aus der Vorschrift des § 8 Abs. 2 in der Fassung des Regierungsentwurfs. Der Ausschuß hat ihn ersatzlos gestrichen, da diese Vorschrift weggefallen ist.

§ 11: In Absatz 2 Nr. 3 hat der Ausschuß die dortigen Zitate durch neue ersetzt, soweit es durch die Umstellung der §§ 8 a ff. erforderlich war. Er hat dem Absatz ferner einen neuen Satz 3 angefügt und damit die Ergänzung übernommen, die der Ausschuß für Verteidigung bei der Beratung der Dritten Wehrpflichtnovelle in § 3 des Wehrpflichtgesetzes durch Einfügung eines neuen Absatzes 1 a vorgenommen hat.

§ 12: In Absatz 1 hat der Ausschuß die Worte „mit dem Tauglichkeitsgrad ‚tauglich'" gestrichen; die Streichung ist die notwendige Folge der Neufassung des § 8 Abs. 2 des Entwurfs. In Absatz 4 hat er die Worte „ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt gewesen sind," eingefügt, um die Vorschrift dem § 10 des Entwurfs anzugleichen.

Der Sonderausschuß „Strafrecht" hat die Anfügung eines neuen Absatzes 5 mit folgenden Wortlaut empfohlen:

„(5) Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer gegen ihn wegen Dienstflucht verhängte Freiheitsstrafen in einer Gesamthöhe von mindestens einem Jahr verbüßt, so wird er nicht mehr zum Ersatzdienst einberufen."

Er hat diese Empfehlung im wesentlichen wie folgt begründet: Es sei wenig befriedigend, daß auch Dienstflüchtige aus Glaubensüberzeugung wegen jeder neuen Nichtbefolgung des Einberufungsbescheides immer wieder bestraft werden könnten. Solche unangemessene Auswirkungen würden am besten dadurch verhindert, daß im Gesetz ein Verbot der Wiedereinberufung nach einer bestimmten Mindeststrafzeit ausdrücklich festgelegt werde. So sei übrigens bereits jetzt die Praxis des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung. Diese Mindeststrafzeit sollte allerdings nicht in ein Verhältnis zur gesetzlichen Ersatzdienstzeit gebracht werden, um nicht von Gesetzes wegen Ersatzdienst und Strafverbüßung gewissermaßen gleichzusetzen. Eine verbüßte Mindestzeit von einem Jahr Freiheitsstrafe erscheine angemessen.

Ein Teil der Ausschußmitglieder hat sich diese Empfehlung des Sonderausschusses „Strafrecht" zu eigen gemacht. Ergänzend ist ausgeführt worden, die erstrebte Lösung stelle einen annehmbaren Kompromiß dar zwischen der Notwendigkeit, die staatliche Ordnung und Autorität zu schützen, und der ebenso bestehenden Notwendigkeit, den Bogen gegenüber den Dienstflüchtigen — namentlich denen aus Glaubensüberzeugung — nicht zu überspannen.

Die Mehrheit des Ausschusses hat sich diesen Argumenten nicht anzuschließen vermocht. Im Vordergrund stehe, so ist dabei ausgeführt worden, die Notwendigkeit, den Gleichheitssatz zu beachten. Für alle Wehrpflichtigen, für die anerkannten Kriegsdienstverweigerer wie für die Soldaten, müsse die gleiche im Wehrpflichtgesetz niedergelegte Dienstpflicht gelten. Es sei nicht angängig, dienstflüchtige Überzeugungstäter besser zu stellen als fahnenflüchtige (beispielsweise die ebenfalls aus Überzeugung handelnden, jedoch nicht als Kriegsdienstverweigerer anerkannten sogenannten situationsbezogenen Kriegsdienstverweigerer). Man könne auch nicht von den Dienstwilligen im Frieden 27 Monate, im Verteidigungsfall unbefristete Dienstzeit verlangen, die Ersatzdienstverweigerer aber mit einer Freiheitsstrafe von einem Jahr davonkommen lassen; denn das hätte die Folge, daß die Bestraften im Anschluß an die einjährige Strafzeit sogleich ihrer Berufsausbildung weiter nachgehen könnten, ihrer Familie wieder zur Verfügung stünden und vor allem wirtschaftlich wesentlich besser gestellt seien als die Dienstleistenden. Die angeregte Strafbegrenzung gefährde die Staats- und Rechtsordnung, die von der weitaus überwiegenden Mehrheit der Bevölkerung anerkannt sei. Die Zeugen Jehovas dagegen negierten den Staat; der Standpunkt, sich jeglichen Forderungen der Gemeinschaft, in der auch sie lebten, zu verschließen, dürfe nicht vom Gesetzgeber honoriert werden. Zu einer Änderung der bisherigen Vorschriften bestehe um so weniger Veranlassung, als der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung nach einigen Bestrafungen dann von weiteren Einberufungen der Zeugen Jehovas absehe, wenn die Dauer der insgesamt verbüßten Strafen etwa an die gesetzliche Dauer des Grundersatzdienstes im Frieden (18 Monate) heranreicht. Das bedeute keineswegs eine Gleichsetzung von Ersatzdienst und Strafhaft. Die geübte Praxis ergebe eine durchaus angemessene Lösung des Problems. Es wäre jedoch verfehlt, diese den besonderen Verhältnissen der Gewissenstäter Rechnung tragende praktische Handhabung zum allgemeingültigen und starren Rechtsgrundsatz zu erheben. Dies verbiete sich schon deshalb, weil für besonders gelagerte Fälle, vor allem gegenüber eindeutiger Drückebergerei, die Möglichkeit offengehalten werden müsse, von der bezeichneten Praxis abzuweichen. In diesem Zusammenhange sei darauf hinzuweisen, daß auch in fast allen demokratischen Staaten des westlichen Auslandes keine gesetzlichen Grenzen für die Mehrfacheinberufung und die Mehrfachbestrafung vorgesehen sind, sondern daß lediglich in der Praxis nach Verbüßung von Freiheitsstrafen, die der ein- bis mehrfachen Dauer der Dienstzeit entsprechen, von weiterer Einberufung abgesehen wird. Die empfohlene Änderung werde schließlich dazu führen, daß sowohl die Zahl der anerkannten Kriegsdienstverweigerer als auch die Zahl der Ersatzdienstverweigerer zunehme.

Bei der Abstimmung hat der Ausschuß die empfohlene und zum Antrag erhobene Einfügung abgelehnt.

§ 12 b: Diese neue Vorschrift des Regierungsentwurfs soll die Verpflichtung des Ersatzdienstleistenden begründen, die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes anzuerkennen und durch sein gesamtes Verhalten für die Erhaltung einzutreten. Sie entspricht dem § 8 des Soldatengesetzes, der auch für die Soldaten gilt, die auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst leisten, und dem § 52 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes. Der Ausschuß war jedoch der Auffassung, daß von einem Kriegsdienstverweigerer nicht mehr verlangt werden kann, als die freiheitliche demokratische Grundordnung in seinem gesamten Verhalten zu achten. In diesem Sinne hat er die Vorschrift einschließlich ihrer Überschrift gefaßt.

§ 13 a: Ein Antrag auf ersatzlose Streichung der Vorschrift als entbehrlich fand nicht die erforderliche Mehrheit, nachdem der Regierungsvertreter darauf verwiesen hatte, daß eine entsprechende Vorschrift auch für wehrpflichtige Soldaten gilt und daß insbesondere auch die Beschäftigung der Ersatzdienstleistenden im Pflegedienst die Schweigepflicht erfordert, weil dabei vielfach persönlichste Dinge der Kranken zur Kenntnis des Pflegepersonals kommen.

Die Streichung der zweiten Satzhälfte in Absatz 3 ist die Folge der Änderung des § 12 b.

§ 20: In dem neuen Absatz 4 (Nummer 13 Buchstabe e des Entwurfs) hat der Ausschuß auf das tatsächliche Mitsichführen abgestellt und die Fassung des Entwurfs damit dem § 86 des Soldatenversorgungsgesetzes angeglichen.

§ 24: Der Ausschuß hat den Absatz 2 auf Grund der Änderung des § 8 Abs. 2 des Entwurfs ersatzlos gestrichen. In dem neuen Absatz 4 — Absatz 5 des Regierungsentwurfs — hat er, dem Vorschlag des Bundesrates entsprechend, das Wort „Universität" durch die Worte „wissenschaftlichen Hochschule" ersetzt, um auch medizinische Akademien und ähnliche Hochschulen zu treffen.

§ 30 a: Die Änderungen in Absatz 1 Nr. 5 bis 7 ziehen die Folgerung aus der Umformulierung der §§ 8 ff. des Entwurfs. Das gleiche gilt für die Änderungen in Absatz 2 Nr. 1 Halbsatz 2.

§ 33: In Absatz 6 hat der Ausschuß außer einigen redaktionellen Änderungen einen neuen Satz 2 eingefügt und die Vorschrift damit dem § 83 Abs. 2 des Soldatenversorgungsgesetzes angeglichen.

§ 34: Ebenfalls in Angleichung an das Soldatenversorgungsgesetz, und zwar dessen neuen § 82 Abs. 1 Satz 2, hat der Ausschuß die Anfügung eines neuen Satzes 2 an den Absatz 1 beschlossen.

§ 35: Die vom Ausschuß beschlossene Änderung in Absatz 4 Satz 2 paßt den Entwurf, soweit sie nicht rein redaktioneller Natur ist, dem § 85 Abs. 4 des Soldatenversorgungsgesetzes an.

§ 37: Der Ausschuß hat über diese Vorschrift schon bei seinen ersten Beratungen eine längere Aussprache geführt. Im Bundestag bestehen Bestrebungen — die von einer Reihe von Ausschußmitgliedern unterstützt werden —, in den Entwurf 1962 eines Strafgesetzbuches die Strafe der Einschließung, die nicht mehr vorgesehen war, für Überzeugungstäter wieder aufzunehmen. Einige Ausschußmitglieder waren der Auffassung, daß dieser Gedanke im Vorgriff schon in der Ersatzdienstnovelle für Dienstflüchtige aus Überzeugung — im wesentlichen Zeugen Jehovas — verwirklicht werden sollte. Der Ausschuß stellte fest, daß sich eine Sondervorschrift für den Ersatzdienst erübrigt, wenn die Strafe der Einschließung für Überzeugungstäter im neuen Strafgesetzbuch oder in einer noch vorher zu erlassenen Strafgesetznovelle generell eingeführt wird. Darüber, ob allein im Ersatzdienst bei der Dienstflucht die Strafe der Einschließung für Überzeugungstäter eingeführt werden soll, wenn oder solange die generelle Einführung im Strafrecht unterbleibt, waren die Meinungen geteilt.

Zu diesem und zu dem Problem der Mehrfachbestrafung bei wiederholter Dienstflucht aus Überzeugung hat der Ausschuß bei der ersten Beratung des Entwurfs nach längerer Diskussion mit Mehrheit einen Antrag auf Aussetzung der Beratungen bis zum Eingang einer gutachtlichen Stellungnahme des Rechtsausschusses über diese Fragen abgelehnt und beschlossen, es bei der Fassung des Regierungsentwurfs zu belassen, den Sonderausschuß „Strafrecht" jedoch zu bitten, zu der Frage der Mehrfachbestrafung den Fraktionen gegenüber gutachtlich Stellung zu nehmen. Damit erledigte sich auch die von einem Teil der Mitglieder des Ausschusses geforderte Vorschrift, wonach bestrafte Überzeugungstäter nicht mehr einzuberufen bzw. zu entlassen sind.

Bei der wiederholten Beratung nach der Zurückverweisung der Vorlage standen die Empfehlungen des Sonderausschusses „Strafrecht" zur Debatte. Dessen Empfehlung lautete,

> in Absatz 1 nach den Worten „mit Gefängnis nicht unter einem Monat" die Worte „oder mit Einschließung von einem Monat bis zu fünf Jahren" und in Absatz 4 nach den Worten „mit Gefängnis" die Worte „oder mit Einschließung bis zu fünf Jahren" einzufügen.

Diese Empfehlung würde die alternative Einschließung neben Gefängnis auch für die Dienstflucht einschließlich aller Teilnahmeformen bedeuten; die Grundsätze für die Wahl des Strafrichters zwischen Gefängnis und Einschließung enthält der unverändert gebliebene § 38 a Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung des Regierungsentwurfs der Novelle (Einschließung nur bei achtenswerten Beweggründen, aber dennoch Gefängnis bei einer nach Ausführungsart oder Folgen besonders verwerflichen Tat).

Der Sonderausschuß „Strafrecht" geht bei dieser Empfehlung von folgenden Erwägungen aus: Da es sich bei der Dienstflucht — im Gegensatz zur Fahnenflucht — meist um Taten aus religiösen Gewissensgründen handele, sei es nicht angemessen, stets auf die entehrende Gefängnisstrafe zu erkennen. Der Regierungsentwurf 1962 des Strafgesetzbuches enthalte eine generelle Vorschrift, nach der bei Überzeugungstätern, falls nicht besondere Ausnahmegründe vorliegen, stets Einschließung an die Stelle von zeitiger Zuchthausstrafe, Gefängnis oder Strafhaft trete. Einschließung sei im Gesetz über den zivilen Ersatzdienst ohnehin schon bei eigenmächtiger Abwesenheit (§ 36) und bei der Weigerung, Anordnungen zu befolgen (§ 38), alternativ neben Gefängnis vorgesehen. Daß Einschließung für Fahnenflucht im Wehrstrafgesetz nicht angedroht sei, stehe der andersartigen Regelung bei Dienstflucht nicht entgegen, weil Fahnenflucht aus Überzeugung höchst selten sei.

Ein Teil der Auschußmitglieder unterstützte die Empfehlung des Sonderausschusses „Strafrecht". Die Ausschußmehrheit sprach sich jedoch dagegen aus, indem sie auf folgendes hinwies: An der Spitze der Betrachtung müsse wieder der Gleichheitsgrundsatz stehen. Es sei nicht angängig, gegenüber Dienstflüchtigen eine andere Strafart anzuwenden als gegenüber Fahnenflüchtigen. Vor der Einführung eines Sonderstatus mit ihren Auswirkungen sei zu warnen. Die Zahl der denkbaren Fahnenfluchtfälle sei im übrigen gar nicht so gering, weil die sogenannte situationsbezogene Kriegsdienstverweigerung („Kein Atomkrieg", „Kein Krieg gegen Deutsche") nicht zur Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer führe und diese Wehrpflichtigen somit Wehrdienst zu leisten hätten. Wenn die Strafe der Einschließung für Überzeugungs- und Gewissenstäter generell eingeführt werde, so erstrecke sich diese Regelung automatisch sowohl auf die Fahnenflucht als auch auf die Dienstflucht. Die Änderung könne aber nicht auf dem Gebiet des Ersatzdienstes erstmalig, isoliert und überstürzt eingeführt werden. Dies sei um so weniger angebracht, als die generelle Neuregelung, in welcher Form auch immer, noch in der gegenwärtigen Sitzungsperiode erfolgen solle. Die §§ 36 und 38 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst könnten nicht zur Unterstützung der Empfehlungen herangezogen werden. Dort handele es sich um weit weniger schwere Straftaten, als es die Dienstflucht sei. Auch bei den Parallelstraftaten nach dem Wehrstrafgesetz (§§ 15 und 20) sei alternativ Einschließung vorgesehen, während § 17 des Wehrstrafgesetzes für die Fahnenflucht als eine der schwersten militärischen Straftaten bewußt ausschließlich Gefängnis androhe. Die verschiedenen Teilnahmeformen der Dienstflucht, vor allem auch die versuchte Anstiftung (§ 37 Abs. 4 des Entwurfs), wahlweise mit Einschließung zu bedrohen, sei durch nichts gerechtfertigt. Wer beispielsweise einen anderen zur Dienstflucht anstifte, könne sich zur Rechtfertigung seiner Tat nicht auf sein eigenes Gewissen berufen, denn sein Gewissen werde nicht dadurch belastet, daß ein anderer Ersatzdienst leiste. Die Anstiftung könne daher keine Überzeugungstat sein, zumindest keine schutzwürdige.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, es bei der Fassung der Regierungsvorlage zu belassen.

§ 38 a: Die Änderung ist mehr redaktioneller Natur. Der Ausschuß folgt auch hier dem von der Bundesregierung gebilligten Vorschlag des Bundesrates.

§ 38 b: Bei seinen ersten Beratungen hatte der Ausschuß diese dem § 11 Abs. 1 und 2 sowie dem § 10 Abs. 1 Nr. 4 des Wehrstrafgesetzes entsprechende Vorschrift des Regierungsentwurfs ohne Debatte unverändert angenommen. Bei der Beratung auf Grund der Zurückverweisung der Vorlage stand die Empfehlung des Sonderausschusses „Strafrecht" zur Diskussion, den Absatz 3 ersatzlos zu streichen. Der Sonderausschuß hatte die Auffassung vertreten, der Ausschluß der Geldstrafe an Stelle einer an sich verwirkten Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten (§ 27 b des Strafgesetzbuches) widerspreche den allgemeinen kriminalpolitischen Bestrebungen, die kurzzeitigen Freiheitsstrafen nach Möglichkeit einzuschränken. Die mit der Streichung verbundene Abweichung vom Wehrstrafgesetz verschlage nichts, weil dort Strafarrest vorgesehen sei, und zwar teilweise gerade als Ausgleich für den Ausschluß der Ersatzgeldstrafe. Im Ersatzdienst entfalle auch der für den Ausschluß der Ersatzgeldstrafe im Wehrstrafrecht mitentscheidend gewesene Gesichtspunkt der Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Disziplin weitgehend.

Ein Teil der Ausschußmitglieder unterstützte diese Empfehlung mit dem Hinweis, das Verbot der Ersatzgeldstrafe bedeute einen kriminalpolitischen Rückschritt. Die Mehrheit des Ausschusses stellte sich demgegenüber auf den Standpunkt, auch hier sei die Gleichbehandlung aller Wehrpflichtigen bei gleichen Delikten oberstes Gebot. Kriminalpolitische Erwägungen könnten diesen Grundsatz nicht zu Fall bringen. Im übrigen sei auch der Strafarrest, auf den bei einer Reihe militärischer Straftaten — aber nicht bei Fahnenflucht — ausgewichen werden könne, eine kurzzeitige Freiheitsstrafe. Bei anderen Straftaten sei Ersatzgeldstrafe ohnehin auch nach § 38 b Abs. 3 des Regierungsentwurfs zulässig. Was die Notwendigkeit angehe, die Disziplin aufrechtzuerhalten, so erfordere diese gerade und ganz besonders im Ersatzdienst das Verbot der Geldstrafe nach § 27 b des Strafgesetzbuches. Hinzu komme, daß im Hinblick auf die geringe Höhe der den Ersatzdienstleistenden zustehenden Barbezüge — der monatliche Sold beträgt 70 bis 90 DM — eine angemessene Geldstrafe kaum festgesetzt werden könne.

Der Ausschuß beschloß mit Mehrheit, den § 38 b Abs. 3 des Regierungsentwurfs unverändert beizubehalten.

§ 40: Die vom Ausschuß beschlossene Fassung des Absatzes 3 Satz 2 stellt klar, daß die Zustellung im Ausland vom Bundesverwaltungsamt nur veranlaßt, nicht bewirkt wird.

§ 40 f: Auf Anregung des Ausschusses für Inneres hat der Ausschuß diese Vorschrift neu eingeführt, um sicherzustellen, daß die besonderen Verfahrensvorschriften des Entwurfs (§§ 40 ff.) nicht für Verwaltungsakte gelten, die auf Grund von Rechtsvorschriften ergehen, die das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst lediglich für entsprechend anwendbar erklärt; damit bleiben Sondervorschriften für das Verwaltungsverfahren auf anderen Rechtsgebieten (Kriegsopferversorgung, Kriegsopferfürsorge, Unterhaltssicherung) von den Sondervorschriften der §§ 40 ff. des Entwurfs unberührt.

Artikel 2

§ 1: Die Streichung des Absatzes 1 ist die Folge der Änderung des § 8 Abs. 2 des Gesetzes in der Fassung des Entwurfs. Da es bei der beschränkten Heranziehbarkeit beschränkt Tauglicher im bisherigen Umfange verbleibt, ist die vorgesehene Übergangsvorschrift gegenstandslos.

§§ 4 bis 7: Der Ausschuß hat diese Vorschriften gestrichen. Sie müssen in ein besonderes Gesetz aufgenommen werden, das auch für Berlin in Kraft gesetzt werden kann. Andernfalls würden die Sozialversicherungsgesetze dort eine andere Fassung erhalten als im Geltungsbereich des Ersatzdienstgesetzes. Dies muß aber nach Auffassung des Ausschusses vermieden werden.

Bonn, den 25. März 1965

Wolf

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache IV/2273 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 25. März 1965

Der Ausschuß für Arbeit

Scheppmann — Vorsitzender

Wolf — Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

— Drucksache IV/2273 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit (21. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Erste Abschnitt des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Aufgaben und Organisation des zivilen Ersatzdienstes

§ 1

Aufgaben des zivilen Ersatzdienstes

Im zivilen Ersatzdienst (Ersatzdienst) werden Aufgaben durchgeführt, die dem Allgemeinwohl dienen. Die Ersatzdienstpflichtigen (Dienstpflichtigen) werden insbesondere zum Dienst in Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten herangezogen.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

—

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst

Das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst vom 13. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 10), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom . . . . (Bundesgesetzbl. I S. . . . .), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Der Erste Abschnitt des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Erster Abschnitt

Aufgaben und Organisation des zivilen Ersatzdienstes

§ 1

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
§ 2 Organisation des Ersatzdienstes	§ 2 unverändert
(1) Dieses Gesetz wird, soweit es nichts anderes bestimmt, in bundeseigener Verwaltung ausgeführt. Die Verwaltungsaufgaben des Bundes erledigt das Bundesverwaltungsamt nach den fachlichen Weisungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung in eigener Zuständigkeit, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Bundesverwaltungsamt kann den Leiter einer Ersatzdienstgruppe (Dienstgruppe) und den Leiter einer anerkannten Einrichtung mit der Wahrnehmung einzelner Verwaltungsaufgaben, den Leiter einer Dienstgruppe auch mit der Überwachung anerkannter Einrichtungen, im Rahmen dieses Gesetzes beauftragen.	
(2) Das zuständige Kreiswehrersatzamt hat die Personalunterlagen der anerkannten Kriegsdienstverweigerer unmittelbar dem Bundesverwaltungsamt zu übersenden.	
§ 3 Dienststellen und Dienstort	§ 3 unverändert
(1) Der Ersatzdienst ist in einer dafür anerkannten Einrichtung oder in einer Dienstgruppe (Dienststellen) zu leisten. Die Dienstpflichtigen können bei dringendem Bedarf auch in der Verwaltung des Ersatzdienstes beschäftigt werden.	
(2) Anregungen des Dienstpflichtigen, zu einer von ihm gewählten Dienststelle einberufen zu werden, kann entsprochen werden, wenn die dienstlichen Belange das zulassen.	
(3) Der Ersatzdienst ist außerhalb des Wohnortes des Dienstpflichtigen zu leisten. Im dienstlichen Interesse oder zur Vermeidung besonderer Härten können Ausnahmen zugelassen werden.	
§ 4 Anerkennung von Einrichtungen	§ 4 Anerkennung von Einrichtungen
(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung trifft auf deren Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Einrichtung anerkennen, wenn diese	(1) Die Entscheidung über die Anerkennung einer Einrichtung trifft auf deren Antrag der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung. Er kann die Einrichtung anerkennen, wenn diese
1. überwiegend gemeinnützige oder mildtätige Aufgaben wahrnimmt,	1. unverändert
2. die Gewähr bietet, daß Beschäftigung, Leitung und Betreuung der Ersatzdienstleistenden (Dienstleistenden) dem Wesen des Ersatzdienstes entsprechen, und	2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
3. sich bereit erklärt, Beauftragten des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und des Bundesverwaltungsamtes Einblick in die Gesamttätigkeit der Dienstleistenden und deren einzelne Aufgaben zu gewähren sowie den Bundesrechnungshof bei der Rechnungsprüfung verausgabter Bundesmittel uneingeschränkt zu unterstützen.	3. unverändert
Die Anerkennung kann ferner davon abhängig gemacht werden, daß die gleichzeitige Beschäftigung einer Mindestzahl von Dienstpflichtigen gewährleistet ist. Der Anerkennung können Auflagen beigefügt werden.	Der Anerkennung können Auflagen beigefügt werden.
(2) Die Anerkennung ist zurückzunehmen oder zu widerrufen, wenn eine der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht vorgelegen hat oder nicht mehr vorliegt. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen widerrufen werden, insbesondere, wenn eine Auflage nicht erfüllt worden ist.	(2) unverändert
§ 5 Aufstellung der Dienstgruppen	§ 5 unverändert
(1) Dienstgruppen werden auf Anordnung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung nach Bedarf aufgestellt. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ihren Sitz nach Anhörung des beteiligten Landes.	
(2) Die Leiter der Dienstgruppen und ihre Vertreter werden im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bestellt.	
§ 6 Kostenbeitrag	§ 6 unverändert
Die Träger der Maßnahmen, bei denen Angehörige von Dienstgruppen tätig sind, und die Einrichtungen entrichten für die Dienstleistungen einen Kostenbeitrag in Höhe des durchschnittlichen Aufwandes für die den Dienstleistenden zu gewährenden Geld- und Sachbezüge sowie für ihre Ausrüstung und Unterbringung."	
2. Nach dem Ersten Abschnitt werden folgende Vorschriften eingefügt:	2. Nach dem Ersten Abschnitt werden folgende ◆ Vorschriften eingefügt:
„Zweiter Abschnitt Tauglichkeit; Ersatzdienstausnahmen	„Zweiter Abschnitt Tauglichkeit; Ersatzdienstausnahmen
§ 7 Tauglichkeit	§ 7 unverändert
Die Tauglichkeit für den Ersatzdienst bestimmt sich nach der Tauglichkeit für den Wehrdienst.	

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
§ 8 Dauernde Untauglichkeit; beschränkte Tauglichkeit	§ 8 Dauernde Untauglichkeit; beschränkte Tauglichkeit
(1) Zum Ersatzdienst wird nicht herangezogen, wer körperlich oder geistig dauernd untauglich oder entmündigt ist.	(1) unverändert
(2) Wer beschränkt tauglich ist, *hat den* Ersatzdienst *nach Maßgabe seines Leistungsvermögens zu leisten.*	(2) Wer beschränkt tauglich ist, **wird im Frieden im Rahmen seiner Verwendbarkeit herangezogen, jedoch nicht zu dem** Ersatzdienst, **der dem Grundwehrdienst entspricht.**
§ 8 a *Ausschluß, Befreiung und Zurückstellung vom Ersatzdienst*	§ 8 a **entfällt hier**
(1) § 10 Abs. 1 und 2, §§ 11, 12 und 20 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes finden entsprechende Anwendung.	vergleiche § 8 a Abs. 1 und 2 § 8 a a Abs. 1 und 2 § 8 a b Abs. 1 bis 5 § 8 a c Abs. 1
(2) Bei Anträgen *auf Zurückstellung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes* sind beizubringen 1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und 2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.	siehe § 8 a c Abs. 2
(3) Bei Anträgen *auf Zurückstellung nach Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes* sind Beweisurkunden, die der Antragsteller besitzt oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen kann, beizufügen.	siehe § 8 a c Abs. 2
(4) Wird ein Antrag nach *§ 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes* nach der Musterung gestellt, so kann die Entscheidung darüber bis zur Einberufung ausgesetzt werden, es sei denn, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Entscheidung glaubhaft macht.	siehe § 8 a d Abs. 2
(5) Zurückstellungen nach *Absatz 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes* sind befristet auszusprechen.	siehe § 8 a d Abs. 1
(6) Zurückstellungen sind zu widerrufen, wenn der Zurückstellungsgrund weggefallen ist; der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist vorher zu hören.	siehe § 8 a d Abs. 3

Entwurf

vergleiche § 8 a Abs. 1

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 8 a

Ausschluß vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst ist ausgeschlossen,

1. wer durch ein deutsches Gericht zu Zuchthaus oder wegen einer vorsätzlichen hochverräterischen, staatsgefährdenden oder landesverräterischen Handlung zu Gefängnis von sechs Monaten oder mehr verurteilt worden ist, es sei denn, daß der Vermerk über die Verurteilung im Strafregister getilgt ist,
2. wer die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt,
3. gegen wen auf Maßregeln der Sicherung und Besserung nach den §§ 42 c bis 42 e des Strafgesetzbuches erkannt ist, solange diese Maßregeln nicht erledigt sind.

(2) Verurteilungen durch Gerichte außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes kommen nur in Betracht, soweit die Vollstreckung nach dem Gesetz über die innerdeutsche Rechts- und Amtshilfe in Strafsachen vom 2. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 161) zulässig ist oder war.

§ 8 a a

Befreiung vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst sind befreit

1. ordinierte Geistliche evangelischen Bekenntnisses,
2. Geistliche römisch-katholischen Bekenntnisses, die die Subdiakonatsweihe empfangen haben,
3. hauptamtlich tätige Geistliche anderer Bekenntnisse, deren Amt dem eines ordinierten Geistlichen evangelischen oder eines Geistlichen römisch-katholischen Bekenntnisses, der die Subdiakonatsweihe empfangen hat, entspricht,
4. Schwerbeschädigte im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Schwerbeschädigtengesetzes in der Fassung vom 14. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1233),
5. Heimkehrer im Sinne des Heimkehrergesetzes vom 19. Juni 1950 (Bundesgesetzbl. S. 221), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1018), die nach dem 1. Juli 1953 von ihrer Gewahrsamsmacht entlassen worden sind.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Vom Ersatzdienst sind auf Antrag zu befreien anerkannte Kriegsdienstverweigerer, deren sämtliche Brüder oder, falls keine Brüder vorhanden sind, deren sämtliche Schwestern an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sowie Halb- und Vollwaisen, deren Vater oder Mutter oder beide an den Folgen einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder des § 1 des Bundesentschädigungsgesetzes verstorben sind, sofern der anerkannte Kriegsdienstverweigerer der einzige lebende Sohn des verstorbenen Elternteils ist.

§ 8 a b

Zurückstellung vom Ersatzdienst

(1) Vom Ersatzdienst wird zurückgestellt,

1. wer vorübergehend untauglich ist,
2. wer, abgesehen von den Fällen des § 8 a, eine Freiheitsstrafe verbüßt oder nach § 42 b des Strafgesetzbuches in einer Heil- und Pflegeanstalt untergebracht ist,
3. wer unter vorläufige Vormundschaft gestellt ist.

(2) Vom Ersatzdienst werden anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die sich auf das geistliche Amt vorbereiten, auf Antrag zurückgestellt.

(3) Hat ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer seiner Aufstellung für die Wahl zum Bundestag oder zu einem Landtag zugestimmt, so ist er bis zur Wahl zurückzustellen. Hat er die Wahl angenommen, so kann er für die Dauer des Mandates, außer auf seinen Antrag, nur während der Parlamentsferien einberufen werden.

(4) Vom Ersatzdienst soll ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer auf Antrag zurückgestellt werden, wenn die Heranziehung für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, wirtschaftlicher oder beruflicher Gründe eine besondere Härte bedeuten würde. Eine solche liegt in der Regel vor,

1. wenn im Falle der Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers
   a) die Versorgung seiner Familie, hilfsbedürftiger Angehöriger oder anderer hilfsbedürftiger Personen, für deren Lebensunterhalt er aus rechtlicher oder sittlicher Verpflichtung aufzukommen hat, gefährdet würde oder

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
	b) für Verwandte ersten Grades besondere Notstände zu erwarten sind,
	2. wenn der anerkannte Kriegsdienstverweigerer für die Erhaltung und Fortführung eines eigenen oder elterlichen landwirtschaftlichen Betriebes oder Gewerbebetriebes unentbehrlich ist,
	3. wenn die Einberufung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers einen bereits weitgehend geförderten Ausbildungsabschnitt unterbrechen würde.
	(5) Vom Ersatzdienst kann ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer zurückgestellt werden, wenn gegen ihn ein Strafverfahren anhängig ist, in dem eine Freiheitsstrafe oder eine mit Freiheitsentziehung verbundene Maßregel der Sicherung und Besserung zu erwarten ist, oder wenn seine Einberufung die Ordnung oder das Ansehen des Ersatzdienstes oder einer Dienststelle ernstlich gefährden würde.
	§ 8 a c
	Befreiungs- und Zurückstellungsanträge
	(1) Anträge nach § 8 a a Abs. 2 und nach § 8 a b Abs. 2 und 4 sind schriftlich oder zur Niederschrift des Bundesverwaltungsamtes zu stellen. Sie sind zu begründen.
siehe § 8 a Abs. 2 und 3	(2) Anträgen **nach § 8 a a Abs. 2 und nach § 8 a b Abs. 4** sind Beweisurkunden, die der Antragsteller besitzt oder ohne unverhältnismäßigen Aufwand beschaffen kann, beizufügen. Bei Anträgen **nach § 8 a b Abs. 2** sind beizubringen 1. der Nachweis eines ordentlichen theologischen Studiums oder einer ordentlichen theologischen Ausbildung und 2. eine Erklärung des zuständigen Landeskirchenamtes, der bischöflichen Behörde, des Ordensoberen oder der entsprechenden Oberbehörde einer anderen Religionsgemeinschaft, daß sich der anerkannte Kriegsdienstverweigerer auf das geistliche Amt vorbereitet.
	(3) Anträge nach § 8 a a Abs. 2 und nach § 8 a b Abs. 2 und 4 sind nur innerhalb dreier Monate nach Entstehung der Gründe zulässig. Ist die Frist für einen Antrag nach § 11 Abs. 2 oder nach § 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes im Zeitpunkt der Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer noch nicht abgelaufen, so ist der Antrag bis zum Ablauf der Frist als Antrag nach diesem Gesetz beim Bundesverwaltungsamt zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung findet mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Wiedereinsetzung in

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
	den vorigen Stand das Bundesverwaltungsamt zu entscheiden hat.
	§ 8 a d
	Verfahren bei der Zurückstellung
siehe § 8 a Abs. 5	(1) Zurückstellungen nach **§ 8 a b Abs. 1, 4 und 5** sind befristet auszusprechen. **In den Fällen des § 8 a b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 und 3 darf der anerkannte Kriegsdienstverweigerer von dem Ersatzdienst, der dem vollen Grundwehrdienst entspricht, höchstens so lange zurückgestellt werden, daß er noch für einen Zeitpunkt, der vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres liegt, einberufen werden kann. In Ausnahmefällen, in denen die Einberufung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, kann er auch darüber hinaus zurückgestellt werden.**
siehe § 8 a Abs. 4	(2) Wird ein Antrag nach **§ 8 a b Abs. 2 oder 4** nach der Musterung gestellt, so kann die Entscheidung darüber bis zur Einberufung ausgesetzt werden, es sei denn, daß der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an alsbaldiger Entscheidung glaubhaft macht.
siehe § 8 a Abs. 6	(3) Zurückstellungen sind zu widerrufen, wenn der Zurückstellungsgrund weggefallen ist; der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist vorher zu hören.
	(4) Nach Ablauf der Zurückstellungsfrist steht der anerkannte Kriegsdienstverweigerer unbeschadet der Vorschrift des § 9 Abs. 2 für den Ersatzdienst zur Verfügung.
§ 8 b	§ 8 b
Ziviler Bevölkerungsschutz *und Vollzugsdienst der Polizei*	Ziviler Bevölkerungsschutz
(1) *Die §§ 13 a und 42 Abs. 1 und 2 des Wehrpflichtgesetzes finden entsprechende Anwendung.*	(1) **Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die von der zuständigen Behörde für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt worden sind, werden nicht zum Ersatzdienst herangezogen, solange sie für die Verwendung im zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen.**
(2) Die Verordnung über die für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz vorgesehenen Wehrpflichtigen vom 27. Mai 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 369) findet mit Ausnahme des § 3 entsprechende Anwendung.	(2) unverändert
	(3) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt das Vorliegen sowie den Wegfall der Voraussetzungen für die Nichtheranziehung von anerkannten Kriegsdienstverweigerern zum Ersatzdienst anzuzeigen.

Entwurf

(3) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein *Wehrpflichtiger, der als* Kriegsdienstverweigerer *anerkannt ist,*

1. für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt *oder*
2. *in den Vollzugsdienst der Polizei eingetreten oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen worden und seine Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten* ist,

so hat das Bundesverwaltungsamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er nicht zum Ersatzdienst herangezogen wird und von den in § 11 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist, solange er für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung steht *oder dem Vollzugsdienst der Polizei angehört.*

§ 8c

Unabkömmlichstellung

(1) Zum Ausgleich des öffentlichen Interesses an der Heranziehung zum Ersatzdienst und desjenigen an der Deckung des personellen Kräftebedarfs für Aufgaben außerhalb des Ersatzdienstes kann ein Dienstpflichtiger, wenn das letztgenannte öffentliche Interesse überwiegt, für den Ersatzdienst unabkömmlich gestellt werden, solange er für die von ihm außerhalb des Ersatzdienstes ausgeübte Tätigkeit nicht entbehrt werden kann. Die Unabkömmlichstellung kann mit der Einschränkung ausgesprochen werden, daß der Dienstpflichtige in zeitlich begrenztem Umfange zum Ersatzdienst herangezogen werden darf. Die Bundesregie-

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(4) Zeigt eine zuständige Behörde an, daß ein **anerkannter** Kriegsdienstverweigerer für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt ist, so hat das Bundesverwaltungsamt dem anerkannten Kriegsdienstverweigerer mitzuteilen, daß er nicht zum Ersatzdienst herangezogen wird und von den in § 11 Abs. 2 bezeichneten Pflichten befreit ist, solange er für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung steht.

§ 8 b a

Sondervorschriften für Polizeivollzugsbeamte

(1) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die dem Vollzugsdienst der Polizei angehören oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen sind, werden bis zur Beendigung dieses Dienstes nicht zum Ersatzdienst herangezogen. Der im Vollzugsdienst der Polizei geleistete Dienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet.

(2) Die zuständigen Behörden sind verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt den Widerruf eines Annahmebescheides und das Ausscheiden aus dem Vollzugsdienst der Polizei anzuzeigen.

(3) § 8 b Abs. 4 findet entsprechende Anwendung, wenn eine zuständige Behörde anzeigt, daß ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer in den Vollzugsdienst der Polizei eingetreten ist oder für diesen durch schriftlichen Bescheid angenommen worden und seine Einstellung innerhalb von sechs Monaten nach der Annahme zu erwarten ist.

§ 8c

Unabkömmlichstellung

(1) unverändert

Entwurf

rung erläßt mit Zustimmung des Bundesrates allgemeine Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind.

(2) Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesverwaltungsamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Zeiträume die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) Der Dienstherr oder Arbeitgeber des Dienstpflichtigen ist verpflichtet, dem Bundesverwaltungsamt den Wegfall der Voraussetzungen für die Unabkömmlichstellung anzuzeigen. Dienstpflichtige, die in keinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, haben den Wegfall der Voraussetzungen selbst anzuzeigen.

§ 8d

Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen

(1) Soweit Bescheide der Wehrersatzbehörden Feststellungen im Sinne des § 8a Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes treffen, werden sie in dem Zeitpunkt unwirksam, in dem der Wehrpflichtige als Kriegsdienstverweigerer anerkannt worden ist.

(2) Entscheidungen der Wehrersatzbehörden über Wehrdienstausnahmen gelten auch für den Ersatzdienst.

§ 8e

Erstattung von Auslagen und Verdienstausfall

Anerkannten Kriegsdienstverweigerern werden die aus Anlaß einer Prüfung ihrer Verfügbarkeit für den Ersatzdienst entstandenen notwendigen Auslagen sowie bei angeordneter persönlicher Vorstellung auch Verdienstausfall nach Maßgabe der für die Musterung bei den Wehrersatzbehörden geltenden Vorschriften erstattet.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Über die Unabkömmlichstellung wird auf Vorschlag der zuständigen Verwaltungsbehörde entschieden. **Das Vorschlagsrecht steht auch den Kirchen und Religionsgemeinschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, für ihre Bediensteten zu.** Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung zu regeln. In der Rechtsverordnung kann die Ermächtigung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf oberste Bundesbehörden oder auf die Landesregierungen mit der Ermächtigung zur Weiterübertragung auf oberste Landesbehörden übertragen werden. Die Rechtsverordnung regelt auch, wie Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bundesverwaltungsamt und der vorschlagenden Verwaltungsbehörde unter Abwägung der verschiedenen Belange auszugleichen sind. Die Rechtsverordnung regelt ferner, für welche Zeiträume die Unabkömmlichstellung ausgesprochen werden kann und welche sachverständigen Stellen der öffentlichen Verwaltung und Wirtschaft zu hören sind.

(3) unverändert

§ 8d

Entscheidungen über Wehrdienstausnahmen

Absatz 1 entfällt

(2) unverändert

§ 8e

unverändert

Entwurf

Dritter Abschnitt

Heranziehung zum Ersatzdienst

§ 9

Einberufung

(1) Die Dienstpflichtigen werden nach den Einberufungsanordnungen des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung zum Ersatzdienst einberufen. Wer aus dem Grundwehrdienst entlassen wird, weil er als Kriegsdienstverweigerer anerkannt ist, soll unverzüglich zum Ersatzdienst einberufen werden.

(2) Dienstpflichtige, deren Verfügbarkeit nicht innerhalb der letzten zwei Jahre vor der Einberufung festgestellt worden ist, sind vor der Einberufung zu hören.

(3) Im Einberufungsbescheid sind Ort und Zeit des Diensteintritts sowie die Dauer des zu leistenden Ersatzdienstes anzugeben. Auf die strafrechtlichen Folgen des Ausbleibens soll hingewiesen werden.

(4) Der Einberufungsbescheid soll mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen.

(5) Verlegt ein anerkannter Kriegsdienstverweigerer nach Zustellung des Einberufungsbescheides seinen ständigen Aufenthalt innerhalb Deutschlands aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes hinaus, so bleibt er bis zur Beendigung der Dienstzeit, für die er einberufen ist, wehrpflichtig.

§ 9a

Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen

Ist für die Überprüfung der Verfügbarkeit des anerkannten Kriegsdienstverweigerers die Vernehmung eines Zeugen oder Sachverständigen erforderlich, so kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, um dessen Vernehmung ersucht werden; hierbei sind die Tatsachen anzugeben, über welche die Vernehmung erfolgen soll. Die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Rechtshilfe (§§ 156 ff.) und die Vorschriften der Zivilprozeßordnung finden entsprechende Anwendung. Die Beeidigung des Zeugen oder Sachverständigen liegt im Ermessen des Amtsgerichts. Dieses entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Zeugnisses, des Gutachtens oder der Eidesleistung; die Entscheidung kann nicht angefochten werden.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Dritter Abschnitt

Heranziehung zum Ersatzdienst

§ 9

unverändert

§ 9a

unverändert

Entwurf

§ 9 b

Widerruf des Einberufungsbescheides

Wird nach Zustellung des Einberufungsbescheides festgestellt, daß der anerkannte Kriegsdienstverweigerer nicht verfügbar ist, so ist der Einberufungsbescheid zu widerrufen. Der Widerrufsbescheid ist schriftlich zu erteilen und zuzustellen.

§ 10

Anrechnung des Wehrdienstes

Geleisteter Wehrdienst wird auf den Ersatzdienst angerechnet. Dies gilt nicht für Zeiten der Beurlaubung ohne Geld- und Sachbezüge, der Verbüßung von Freiheitsstrafen, disziplinaren Arreststrafen oder Jugendarrest sowie des schuldhaften Fernbleibens von der Truppe oder Dienststelle, wenn sie insgesamt dreißig Tage überstiegen haben.

§ 11

Ersatzdienstüberwachung

(1) Die anerkannten Kriegsdienstverweigerer unterliegen der Ersatzdienstüberwachung. Diese endet mit Ablauf des Jahres, in dem sie das sechzigste Lebensjahr vollendet haben.

(2) Während der Ersatzdienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu melden

1. jede Änderung ihres Wohnsitzes oder ständigen Aufenthaltes,
2. die Absicht, ihrem ständigen Aufenthaltsort länger als acht Wochen fernzubleiben,
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine Ersatzdienstausnahme nach *§ 8 Abs. 1, § 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 und 2, § 11 Abs. 1 und § 12 Abs. 1 und 3 des Wehrpflichtgesetzes oder nach § 8 b Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 13 a und 42 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes* begründen,
4. den vorzeitigen Wegfall der Voraussetzungen einer Zurückstellung.

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesverwaltungsamtes sie ohne Verzögerung erreichen können.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 9 b

unverändert

§ 10

unverändert

§ 11

Ersatzdienstüberwachung

(1) unverändert

(2) Während der Ersatzdienstüberwachung haben die anerkannten Kriegsdienstverweigerer dem Bundesverwaltungsamt unverzüglich zu melden

1. unverändert
2. unverändert
3. den Eintritt von Tatsachen, die eine Ersatzdienstausnahme nach **den §§ 8, 8 a, 8 a a Abs. 1, § 8 a b Abs. 1, 3 §§ 8 b, 8 b a** begründen,
4. unverändert

Sie haben ferner Vorsorge zu treffen, daß Mitteilungen des Bundesverwaltungsamtes sie ohne Verzögerung erreichen können. **Anerkannte Kriegsdienstverweigerer haben eine Genehmigung des Bundesverwaltungsamtes einzuholen, wenn sie den Geltungsbereich dieses Gesetzes länger als drei Monate verlassen wollen, ohne daß die Voraussetzungen des § 1 Abs. 2 des Wehrpflichtgesetzes vorliegen. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann Ausnahmen zulassen.**

Entwurf

(3) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst von der Dauer des vollen Grundwehrdienstes geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 Nr. 2 bis 4 genannten Pflichten nur, soweit dies der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Sicherung des Ersatzdienstes im Verteidigungsfall anordnet.

(4) Von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten sind diejenigen anerkannten Kriegsdienstverweigerer befreit, die

1. dauernd untauglich sind,
2. vom Ersatzdienst dauernd ausgeschlossen sind,
3. vom Ersatzdienst befreit sind,
4. für Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz herangezogen, verpflichtet oder bereitgestellt sind, solange sie für den zivilen Bevölkerungsschutz zur Verfügung stehen, oder
5. dem Vollzugsdienst der Polizei angehören.

Dies gilt nicht für die Meldung der die Ersatzdienstausnahme begründenden Tatsachen.

(5) Anerkannte Kriegsdienstverweigerer können in besonderen Fällen ganz oder teilweise von den in Absatz 2 bezeichneten Pflichten befreit werden, solange sie für eine Einberufung nicht in Betracht kommen."

3. ◆ In der Abschnittsüberschrift vor § 12 wird das Wort „Zweiter" durch das Wort „Vierter" ersetzt.

4. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dauer des Ersatzdienstes

(1) Die Dienstpflichtigen leisten ebensolange Ersatzdienst, wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades *mit dem Tauglichkeitsgrad „tauglich"* auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten. Die den Wehrübungen entsprechende Ersatzdienstzeit ist zusammenhängend zu leisten; Ausnahmen können, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3, zugelassen werden.

(2) Zum Ersatzdienst von der Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes kann ein Dienstpflichtiger vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden, wenn seine Einberufung zum Ersatzdienst von der

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Wenn anerkannte Kriegsdienstverweigerer Ersatzdienst von der Dauer des vollen Grundwehrdienstes geleistet haben, obliegen ihnen die in Absatz 2 **Satz 1** Nr. 2 bis 4 genannten Pflichten nur, soweit dies der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zur Sicherung des Ersatzdienstes im Verteidigungsfall anordnet.

(4) unverändert

(5) unverändert

3. unverändert

4. ◆ § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Dauer des Ersatzdienstes

(1) Die Dienstpflichtigen leisten ebensolange Ersatzdienst, wie sie als Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hätten. Die den Wehrübungen entsprechende Ersatzdienstzeit ist zusammenhängend zu leisten; Ausnahmen können, insbesondere in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 und des Absatzes 3, zugelassen werden.

(2) Zum Ersatzdienst von der Dauer des verkürzten Grundwehrdienstes kann ein Dienstpflichtiger vor Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres einberufen werden, wenn seine Einberufung zum Ersatzdienst von der

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
Dauer des vollen Grundwehrdienstes aus einem der in *§ 12* Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 *des Wehrpflichtgesetzes* bezeichneten Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. Die Dauer des den Wehrübungen entsprechenden Teiles der Ersatzdienstzeit verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, um die sich bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hat, die Dauer der Wehrübungen verlängern würde.	Dauer des vollen Grundwehrdienstes aus einem der in **§ 8 a a** Abs. 4 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 bezeichneten Gründe eine besondere Härte bedeuten würde, die voraussichtlich auch durch eine Zurückstellung nicht behoben werden könnte. Die Dauer des den Wehrübungen entsprechenden Teiles der Ersatzdienstzeit verlängert sich in diesem Fall um die Zeit, um die sich bei einem Soldaten, der auf Grund der Wehrpflicht Wehrdienst zu leisten hat, die Dauer der Wehrübungen verlängern würde.
(3) Wird ein Dienstleistender aus dem Ersatzdienst, der dem Grundwehrdienst entspricht, vorzeitig entlassen und nicht erneut dazu einberufen, so findet Absatz 2 Satz 2 entsprechende Anwendung.	(3) unverändert
(4) Dienstpflichtige haben die Zeiten nachzudienen, in denen sie während der Dauer des Ersatzdienstes Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben."	(4) Dienstpflichtige haben die Zeiten nachzudienen, in denen sie während der Dauer des Ersatzdienstes **ohne Geld- und Sachbezüge beurlaubt gewesen sind,** Freiheitsstrafen oder Jugendarrest verbüßt haben oder ihrem Dienst schuldhaft ferngeblieben sind, wenn diese Zeiten insgesamt dreißig Tage überstiegen haben."
5. Nach § 12 werden folgende Vorschriften eingefügt:	5. ◆ Nach § 12 werden folgende Vorschriften eingefügt:
„§ 12 a Beginn des Ersatzdienstes	„§ 12 a unverändert
Der Ersatzdienst beginnt mit dem Zeitpunkt, der für den Diensteintritt des Dienstpflichtigen festgesetzt ist.	
§ 12 b *Eintreten für die* demokratische Grundordnung	§ 12 b **Achtung der** demokratischen Grundordnung
Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes *anzuerkennen und durch sein* gesamtes Verhalten *für ihre Erhaltung einzutreten.*"	Der Dienstleistende hat die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes **in seinem** gesamten Verhalten **zu achten.**"
6. ◆ § 13 wird wie folgt geändert:	6. unverändert
a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender neue Satz 3 eingefügt: „Er darf durch sein Verhalten den Arbeitsfrieden und das Zusammenleben innerhalb der Dienststellen nicht gefährden."	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Er muß die mit dem Dienst verbundenen Gefahren auf sich nehmen, insbesondere, wenn es zur Rettung anderer aus Lebensgefahr oder zur Abwendung von	

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

Schäden, die der Allgemeinheit drohen, erforderlich ist."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Er hat sich ausbilden zu lassen, wenn es die Zwecke des Ersatzdienstes erfordern."

7. Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Verschwiegenheit

(1) Der Dienstpflichtige hat, auch nach seinem Ausscheiden aus dem Ersatzdienst, über die ihm bei seiner dienstlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt nicht für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder über Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.

(2) Der Dienstpflichtige darf ohne Genehmigung über solche Angelegenheiten weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben. § 62 des Bundesbeamtengesetzes findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß über die Versagung der Genehmigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung entscheidet.

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Dienstpflichtigen, strafbare Handlungen anzuzeigen *und bei Gefährdung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung für die Erhaltung einzutreten.*"

7. ◆ Nach § 13 wird folgende Vorschrift eingefügt:

„§ 13 a

Verschwiegenheit

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Unberührt bleibt die gesetzlich begründete Pflicht des Dienstpflichtigen, strafbare Handlungen anzuzeigen."

8. ◆ § 14 wird § 15; Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Dienstleistende hat die dienstlichen Anordnungen des Leiters der Dienststelle sowie der Personen einschließlich anderer Dienstleistender zu befolgen, die mit Aufgaben der Leitung und Aufsicht beauftragt sind (Vorgesetzte)."

8. unverändert

9. ◆ § 15 wird § 14; er wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

b) In dem neuen Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „die Gemeinsamkeit des Dienstes" durch die Worte „das Zusammenleben in der Gemeinschaft" ersetzt.

9. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
10. § 16 wird wie folgt geändert:	10. unverändert

◆

a) In Satz 1 werden die Worte „auf dienstliche Anordnung" gestrichen.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Gemeinschaftsunterkunft ist jede vom Bundesverwaltungsamt oder einer Dienststelle zugewiesene Unterkunft."

11. § 17 erhält folgende Fassung: — 11. unverändert

◆

„§ 17

Arbeitszeit; innerer Dienstbetrieb

(1) Die Arbeitszeit des Dienstleistenden richtet sich nach den Vorschriften, die an dem ihm zugewiesenen Arbeitsplatz für einen vergleichbaren Beschäftigten gelten oder gelten würden. Soweit solche Vorschriften nicht bestehen, finden die für Bundesbeamte geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit entsprechende Anwendung.

(2) Außerhalb der nach Absatz 1 geltenden Arbeitszeit hat der Dienstleistende am Dienstunterricht teilzunehmen und die Aufgaben zu übernehmen, die sich aus der Gemeinschaftsunterbringung ergeben oder die sonst zur Durchführung des Dienstes erforderlich sind (innerer Dienstbetrieb).

(3) Die Inanspruchnahme des Dienstleistenden nach Absatz 2 soll zwei Stunden täglich nicht überschreiten."

12. § 18 erhält folgende Fassung: — 12. unverändert

◆

„§ 18

Nebentätigkeit

(1) Der Dienstleistende bedarf zur Ausübung einer Nebentätigkeit der Genehmigung; diese darf nur versagt werden, wenn die Nebentätigkeit die Dienstleistung gefährdet oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderläuft.

(2) Keiner Genehmigung bedarf die Verwaltung eigenen oder der eigenen Nutznießung unterliegenden Vermögens sowie eine schriftstellerische, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit. Diese Tätigkeiten können untersagt werden, soweit sie die Dienstleistung gefährden oder den dienstlichen Erfordernissen zuwiderlaufen."

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
13. § 20 wird wie folgt geändert:	13. § 20 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Fürsorge; Geld- und Sachbezüge; Reisekosten; Urlaub".	a) unverändert
b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Sachbezüge" ein Komma sowie die Worte „der Reisekosten" eingefügt.	b) unverändert
c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Verträge mit Körperschaften und Verbänden der Heilberufe zur Sicherstellung der Heilfürsorge der *Ersatzdienstleistenden* sowie mit der Deutschen Bundesbahn zur Stundung von Reisekosten schließt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ab."	c) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt: „(2) Verträge mit Körperschaften und Verbänden der Heilberufe zur Sicherstellung der Heilfürsorge der **Dienstleistenden** sowie mit der Deutschen Bundesbahn zur Stundung von Reisekosten schließt der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung ab."
d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung: „(3) Der Dienstleistende soll unentgeltlich Arbeitskleidung erhalten. Er ist verpflichtet, diese bei der Arbeit und im inneren Dienstbetrieb zu tragen. Ersatzansprüche für Abnutzung und etwaige Beschädigung eigener Kleidung im Dienst stehen ihm nur zu, soweit er Arbeitskleidung nicht erhalten hatte oder diese zu tragen nicht verpflichtet war. Für die Abnutzung der eigenen Kleidung außerhalb des Dienstes ist dem Dienstleistenden auf Antrag ein angemessener Zuschuß zu gewähren."	d) unverändert
e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: „(4) Sind bei einem während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall Gegenstände, die Dienstleistende *üblicherweise* mit sich *führen*, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem *Ersatzdienstleistenden* der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. Ersatz für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene eigene Kleidungsstücke des Dienstleistenden wird nach Satz 1 und 2 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 geleistet."	e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung: „(4) Sind bei einem während der Ausübung des Ersatzdienstes erlittenen Unfall Gegenstände, die **der** Dienstleistende mit sich **geführt hat,** beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz geleistet werden. Sind durch die erste Hilfeleistung nach dem Unfall besondere Kosten entstanden, so ist dem **Dienstleistenden** der nachweisbar notwendige Aufwand zu ersetzen. Ersatz für beschädigte, zerstörte oder abhanden gekommene eigene Kleidungsstücke des Dienstleistenden wird nach Satz 1 und 2 nur unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 3 geleistet."
f) Nach dem neuen Absatz 4 wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt: „(5) Bei Beendigung des Ersatzdienstes kann Reisekostenvergütung wie bei der Diensteintrittsreise gewährt werden, soweit die Reise nicht Dienstreise ist."	f) unverändert
g) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 6.	g) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
14. § 22 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
◆ a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:	
„(1) In Dienststellen mit fünf oder mehr Dienstleistenden wählen diese aus ihren Reihen einen Vertrauensmann und einen Stellvertreter."	
b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:	
„(2) Der Vertrauensmann soll zur verantwortungsvollen Zusammenarbeit zwischen Vorgesetzten und Dienstleistenden sowie zur Erhaltung des Vertrauens innerhalb der Dienststelle beitragen. Er ist mit Vorschlägen in Fragen der Arbeitsaufgaben, des inneren Dienstbetriebes, der Fürsorge und des außerdienstlichen Gemeinschaftslebens zu hören."	
c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:	
„(4) Ist ein Vertrauensmann nicht gewählt, so können sich die Dienstleistenden mit ihren Anliegen an den für ihre Arbeitsstelle zuständigen Betriebsrat oder Personalrat wenden. Dieser hat auf die Berücksichtigung der Anliegen, falls sie berechtigt erscheinen, bei dem Leiter des Betriebes oder der Verwaltung hinzuwirken."	
15. § 24 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:	15. ◆ § 24 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
„§ 24 Ärztliche Untersuchung	„§ 24 Ärztliche Untersuchung
(1) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer ist ärztlich zu untersuchen	(1) unverändert
1. vor der Einberufung, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er dauernd oder vorübergehend untauglich ist; dies ist anzunehmen, wenn er wegen vorübergehender Untauglichkeit vom Ersatzdienst zurückgestellt war;	
2. unverzüglich nach Diensteintritt;	
3. während des Ersatzdienstes, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, daß er	
a) dauernd oder vorübergehend untauglich geworden ist oder	
b) eine Ersatzdienstbeschädigung erlitten hat;	
4. vor der Entlassung.	
(2) Bei beschränkt Tauglichen ist vor der Einberufung oder bei der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 2 ärztlich festzustellen, welche Tätigkeiten sie ausüben oder nicht ausüben können.	**Absatz 2 entfällt**

Entwurf

(3) Der anerkannte Kriegsdienstverweigerer hat sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden. Ärztliche Untersuchungsmaßnahmen, die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten oder mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstpflichtigen verbunden sind, dürfen nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden. Darunter fallen nicht einfache ärztliche Maßnahmen, wie Blutentnahme aus dem Ohrläppchen, dem Finger oder einer Blutader oder eine röntgenologische Untersuchung.

(4) Zu der Untersuchung nach Absatz 1 Nr. 4 ist ein Arzt der Versorgungsverwaltung zuzuziehen, wenn der Dienstleistende das beantragt oder wenn mit der Geltendmachung von Versorgungsansprüchen zu rechnen ist. Das Bundesverwaltungsamt kann auch andere Beweise erheben; § 9 a findet entsprechende Anwendung. Das Recht des Dienstleistenden, darüber hinaus Gutachten von Ärzten seiner Wahl einzuholen, bleibt unberührt.

(5) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Ersatzdienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine ärztliche Kommission zu hören. Sie besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer *Universität,* vom Bundesverwaltungsamt und von dem zur Entlassung stehenden Dienstleistenden benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

§ 24 a

Erhaltung der Gesundheit;
ärztliche Eingriffe

(1) Der Dienstleistende hat alles in seinen Kräften Stehende zu tun, um seine Gesundheit zu erhalten oder wiederherzustellen. Er darf diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig beeinträchtigen.

(2) Ärztliche Eingriffe in seine körperliche Unversehrtheit muß er nur dulden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, die der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten dienen. § 32 Abs. 3 Satz 4 des Bundes-Seuchengesetzes vom 18. Juli 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1012), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bundes-Seuchengesetzes vom 23. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 57), bleibt unberührt.

(3) Lehnt der Dienstleistende eine zumutbare ärztliche Behandlung ab und wird dadurch seine Dienst- oder Erwerbsfähigkeit ungünstig beeinflußt, so kann ihm eine sonst zustehende Versorgung insoweit versagt werden. Nicht zumutbar ist eine ärztliche Behandlung, die mit einer erheblichen Gefahr für Leben oder Gesundheit des Dienstleistenden verbunden ist, eine Operation auch dann, wenn sie einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeutet."

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) Bestehen Zweifel über das Vorliegen einer Ersatzdienstbeschädigung, so ist vor der Entlassung eine ärztliche Kommission zu hören. Sie besteht aus drei Ärzten, die von der medizinischen Fakultät einer **wissenschaftlichen Hochschule,** vom Bundesverwaltungsamt und von dem zur Entlassung stehenden Dienstleistenden benannt werden. Die Kommission bestimmt ihren Vorsitzenden selbst.

§ 24 a

unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
16. § 25 wird wie folgt geändert:	16. unverändert
a) Absatz 2 erhält folgende Fassung: „(2) Richtet sich die Beschwerde gegen den Leiter der Dienststelle, so kann sie beim Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes, richtet sie sich gegen diesen, so kann sie beim Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung unmittelbar eingereicht werden."	
b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 angefügt: „(3) Gemeinschaftliche Beschwerden sind unzulässig."	
17. Die §§ 26 bis 29 werden gestrichen.	17. unverändert
18. Die §§ 30 und 31 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:	18. Die §§ 30 und 31 werden durch folgende Vorschriften ersetzt:
„Fünfter Abschnitt Ende des Ersatzdienstes; Versorgung	„Fünfter Abschnitt Ende des Ersatzdienstes; Versorgung
§ 30 Ende des Ersatzdienstes	§ 30 unverändert
Der Ersatzdienst endet durch Entlassung oder Ausschluß.	
§ 30 a Entlassung	§ 30 a Entlassung
(1) Ein Dienstleistender ist zu entlassen, wenn	(1) Ein Dienstleistender ist zu entlassen, wenn
1. die für den Ersatzdienst festgesetzte Zeit abgelaufen ist,	1. unverändert
2. er nicht wehrpflichtig war oder seine Wehrpflicht ruht oder endet,	2. unverändert
3. durch vorläufige Maßnahmen die Vollziehung eines Musterungs- oder Einberufungsbescheides ausgesetzt oder aufgehoben oder ihre Aufhebung angeordnet wird,	3. unverändert
4. der die Verfügbarkeit feststellende Musterungsbescheid oder der Einberufungsbescheid aufgehoben wird,	4. unverändert
5. er nach *§ 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 oder 4 des Wehrpflichtgesetzes* zurückgestellt wird,	5. er nach **§ 8 a b Abs. 2 oder 4** zurückgestellt wird,
6. der Einberufungsbescheid wegen einer Ersatzdienstausnahme *nach § 8 Abs. 1, § 8 a Abs. 1, § 8 b Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11, 12 Abs. 1 bis 3 und den §§ 13 a und 42 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes* hätte zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,	6. der Einberufungsbescheid wegen einer **der in den §§ 8, 8 a a, 8 a b Abs. 1 bis 3, §§ 8 b, 8 b a bezeichneten** Ersatzdienstausnahmen hätte zurückgenommen oder widerrufen werden müssen,

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
7. eine Ersatzdienstausnahme *nach § 8 Abs. 1 oder § 8a Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 11, 12 Abs. 1 Nr. 2, 3 und Abs. 3 des Wehrpflichtgesetzes* eintritt,	7. eine **der in den §§ 8, 8 a a, 8 a b Abs. 1 Nr. 2, 3, Abs. 3 bezeichneten** Ersatzdienstausnahmen eintritt,
8. nach seinem bisherigen Verhalten durch seine weitere Dienstleistung die Ordnung im Ersatzdienst ernstlich gefährdet würde,	8. unverändert
9. er unabkömmlich gestellt ist,	9. unverändert
10. der Bescheid über die Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer zurückgenommen oder widerrufen ist,	10. unverändert
11. er dem Bundesverwaltungsamt gegenüber schriftlich erklärt, daß er den Kriegsdienst mit der Waffe nicht mehr aus Gewissensgründen verweigere,	11. unverändert
12. er vorübergehend untauglich wird, die Wiederherstellung seiner Tauglichkeit innerhalb der für den Ersatzdienst festgesetzten Zeit nicht zu erwarten ist und er seine Entlassung beantragt oder ihr zustimmt.	12. unverändert
(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden	(2) Ein Dienstleistender kann entlassen werden
1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Ersatzdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe, die nach dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt entstanden oder zu früher entstandenen hinzugetreten sind, eine besondere Härte bedeuten würde; *§ 8a Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und Abs. 6 des Wehrpflichtgesetzes ist* entsprechend *anzuwenden;*	1. auf seinen Antrag, wenn das Verbleiben im Ersatzdienst für ihn wegen persönlicher, insbesondere häuslicher, beruflicher oder wirtschaftlicher Gründe, die nach dem für den Diensteintritt festgesetzten Zeitpunkt entstanden oder zu früher entstandenen hinzugetreten sind, eine besondere Härte bedeuten würde; **§ 8 a b Abs. 4 Satz 2 Nr. 1, 2 und § 8 a d Abs. 1 Satz 2, 3 finden** entsprechende **Anwendung;**
2. wenn gegen ihn auf Freiheitsstrafe von drei Monaten oder mehr erkannt ist.	2. unverändert
§ 30 b Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes	§ 30 b unverändert
(1) Im Falle der Entlassung endet der Ersatzdienst mit dem Entlassungstage.	
(2) Hält sich ein Dienstleistender an dem Tage, an dem er zu entlassen wäre, nicht bei seiner Dienststelle auf, ohne dazu die ausdrückliche Erlaubnis zu besitzen, so gilt er als mit Ablauf dieses Tages entlassen. Die Verpflichtung, unter den Voraussetzungen des § 12 Abs. 4 nachzudienen, bleibt unberührt.	

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) Befindet sich ein Dienstleistender an dem vorgesehenen Entlassungstag in stationärer Krankenbehandlung auf Grund einer Einweisung durch einen Arzt, so endet der Ersatzdienst, zu dem er einberufen war,

1. wenn die stationäre Krankenbehandlung beendet ist, spätestens jedoch drei Monate nach dem für die Entlassung vorgesehenen Zeitpunkt, oder,

2. wenn er innerhalb der in Nummer 1 genannten drei Monate schriftlich erklärt, daß er mit der Fortsetzung des Ersatzdienstverhältnisses nicht einverstanden ist, mit dem Tage der Abgabe dieser Erklärung.

§ 31

Ausschluß

(1) Ein Dienstleistender ist aus dem Ersatzdienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in *§ 10 Abs. 1 des Wehrpflichtgesetzes* bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Der Ersatzdienst endet mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) Wird im Wiederaufnahmeverfahren auf keine der genannten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt, so dürfen dem Ausgeschlossenen aus dem Ausschluß für die Erfüllung der Wehrpflicht keine nachteiligen Folgen erwachsen."

Beschlüsse des 21. Ausschusses:

§ 31

Ausschluß

(1) Ein Dienstleistender ist aus dem Ersatzdienst ausgeschlossen, wenn gegen ihn durch Urteil eines deutschen Gerichtes im Geltungsbereich des Grundgesetzes auf die in **§ 8 a** bezeichneten Strafen, Maßregeln oder Nebenfolgen erkannt wird. Der Ersatzdienst endet mit dem Tage, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

(2) unverändert

19. ◆ § 32 erhält folgende Fassung:

„§ 32

Dienstzeitbescheinigung und Dienstzeugnis

(1) Wer Ersatzdienst geleistet hat, erhält nach dessen Beendigung eine Dienstzeitbescheinigung.

(2) Nach Beendigung des Ersatzdienstes ist ihm ein Dienstzeugnis zu erteilen, das über die Art und Dauer seines Dienstes, über seine Führung und seine Leistung im Dienst Auskunft gibt, sofern er es beantragt und er mindestens drei Monate tatsächlich Dienst verrichtet hat.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 ist ihm eine angemessene Zeit vor Beendigung des Ersatzdienstes ein vorläufiges Dienstzeugnis zu erteilen."

Beschlüsse des 21. Ausschusses:

19. unverändert

Entwurf

20. § 33 wird folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Ersatzdienst gehören auch

1. das Erscheinen eines Dienstpflichtigen auf Anordnung einer für die Durchführung des Ersatzdienstes zuständigen Stelle,
2. das Zurücklegen des Weges bei Antritt und des Rückweges bei Beendigung des Ersatzdienstes,
3. das Zurücklegen des mit dem Dienst zusammenhängenden Weges zu und von der Dienststelle,
4. Dienstreisen, Dienstgänge und die dienstliche Tätigkeit am Bestimmungsort,
5. die Teilnahme an dienstlichen Veranstaltungen.

Hatte der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so *gilt* Satz 1 Nr. 3 auch *für* den Weg von und zu der Familienwohnung."

b) In Absatz 5 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„Wenn die zur Anerkennung einer Gesundheitsstörung als Folge einer Schädigung erforderliche Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewißheit besteht, kann mit Zustimmung des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung Versorgung gewährt werwerden; die Zustimmung kann allgemein erteilt werden."

c) Der bisherige Satz 2 in Absatz 5 wird Satz 3.

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes *gelten* mit der Maßgabe, daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Ersatzdienstes folgt. Ist ein *Dienstpflichtiger,* dessen Hinterbliebenen Versorgung nach Absatz 1 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von Satz 1 frühestens mit dem *Ersten* des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Bezügen auf Grund der Dienstleistung endet."

Beschlüsse des 21. Ausschusses

20. § 33 wird wie folgt geändert:



a) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zum Ersatzdienst gehören auch

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert
5. unverändert

Hatte der Beschädigte wegen der Entfernung seiner ständigen Familienwohnung vom Dienstort an diesem oder in dessen Nähe eine Unterkunft, so **findet** Satz 1 Nr. 3 auch **auf** den Weg von und zu der Familienwohnung **Anwendung."**

b) unverändert

c) unverändert

d) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Die §§ 60 und 61 des Bundesversorgungsgesetzes **finden** mit der Maßgabe **Anwendung,** daß die Versorgung nicht vor dem Tage beginnt, der auf den Tag der Beendigung des Ersatzdienstes folgt. **Hat ein verstorbener anerkannter Kriegsdienstverweigerer über den in Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt hinaus Bezüge auf Grund der Dienstleistung erhalten, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von § 61 Buchstabe a des Bundesversorgungsgesetzes nicht vor dem Tage, der auf den Tag folgt, bis zu dem Bezüge auf Grund der Dienstleistung zustehen.** Ist ein **anerkannter Kriegsdienstverweigerer,** dessen Hinterbliebenen Versorgung nach Absatz 1 zustehen würde, verschollen, so beginnt die Hinterbliebenenversorgung abweichend von Satz 1 frü-

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
	hestens mit dem **ersten Tage** des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Zahlung von Bezügen auf Grund der Dienstleistung endet."
e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt: „(8) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes *gilt nicht für den Dienstpflichtigen,* der während des Ersatzdienstes verstorben ist, wenn das Bundesverwaltungsamt die Bestattung und Überführung besorgt hat."	e) Nach Absatz 7 wird folgender neuer Absatz 8 eingefügt: „(8) § 36 des Bundesversorgungsgesetzes **findet keine Anwendung auf den anerkannten Kriegsdienstverweigerer,** der während des Ersatzdienstes verstorben ist, wenn das Bundesverwaltungsamt die Bestattung und Überführung besorgt hat."
f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 9.	f) unverändert
g) Der bisherige Absatz 9 wird gestrichen.	g) unverändert
21. § 34 erhält folgende Fassung: „§ 34 Heilbehandlung bei sonstiger Gesundheitsstörung (1) Wer Ersatzdienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Ersatzdienstes entstanden, aber keine Folge einer Ersatzdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Ersatzdienstes, wenn er in diesem Zeitpunkt heilbehandlungsbedürftig ist.	21. ◆ § 34 erhält folgende Fassung: „§ 34 Heilbehandlung bei sonstiger Gesundheitsstörung (1) Wer Ersatzdienst geleistet hat, erhält wegen einer Gesundheitsstörung, die während des Ersatzdienstes entstanden, aber keine Folge einer Ersatzdienstbeschädigung ist, auf Antrag Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz bis zur Dauer von drei Jahren nach Beendigung des Ersatzdienstes, wenn er in diesem Zeitpunkt heilbehandlungsbedürftig ist. **Bei Anwendung des § 17 des Bundesversorgungsgesetzes findet § 34 a entsprechende Anwendung.**
(2) Die Heilbehandlung wird nicht gewährt, wenn und soweit ein entsprechender Anspruch gegen einen Sozialversicherungsträger, auf Tuberkulosehilfe oder aus einem Vertrag besteht, ausgenommen Ansprüche aus einer privaten Kranken- oder Unfallversicherung, oder wenn der Berechtigte ein Einkommen hat, das die für die Krankenversicherungspflicht maßgebende Jahresarbeitsverdienstgrenze übersteigt. Das gleiche gilt, wenn die Gesundheitsstörung auf eigenes grobes Verschulden oder auf Geschlechtskrankheit zurückzuführen ist."	(2) unverändert
22. Nach § 34 werden folgende Vorschriften eingefügt: „§ 34 a Einkommensausgleich in besonderen Fällen § 17 des Bundesversorgungsgesetzes *gilt für* einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der Ersatzdienst geleistet hat und im Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes infolge einer Ersatzdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben:	22. ◆ Nach § 34 werden folgende Vorschriften eingefügt: „§ 34 a Einkommensausgleich in besonderen Fällen § 17 des Bundesversorgungsgesetzes **findet auf** einen anerkannten Kriegsdienstverweigerer, der Ersatzdienst geleistet hat und im Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes infolge einer Ersatzdienstbeschädigung arbeitsunfähig ist, mit folgenden Maßgaben **Anwendung:**

Entwurf

1. Hatte der anerkannte Kriegsdienstverweigerer keine Erwerbstätigkeit ausgeübt, so gilt er als arbeitsunfähig, wenn er nicht oder doch nur mit der Gefahr, seinen Zustand zu verschlimmern, fähig ist, einer Erwerbstätigkeit oder Berufsausbildung nachzugehen. Als Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit gilt der Zeitpunkt der Beendigung des Ersatzdienstes.
2. Das Einkommen, das der anerkannte Kriegsdienstverweigerer vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogen hat, gilt auch dann als durch die Arbeitsunfähigkeit gemindert, wenn die Minderung infolge der Beendigung des Ersatzdienstes wegen Ablaufes der dafür festgesetzten Zeit eingetreten ist.
3. Als vor Eintritt der Arbeitsunfähigkeit bezogenes Einkommen gelten die vor der Beendigung des Ersatzdienstes bezogenen Geld- und Sachbezüge als Dienstpflichtiger. Hatte der Dienstpflichtige im letzten Kalendermonat vor dem für den Dienstantritt festgesetzten Zeitpunkt Arbeitseinkommen bezogen, so ist dieses Einkommen maßgebend, sofern das für ihn günstiger ist.

§ 34 b

Durchführung der Versorgung

Die Versorgung nach den §§ 33 bis 34 a wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt. § 88 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 und 8 des Soldatenversorgungsgesetzes *gilt* entsprechend."

23. § 35 erhält folgende Fassung:

„§ 35

Ausgleich für Ersatzdienstbeschädigungen

(1) Dienstleistende erhalten wegen der Folgen einer Ersatzdienstbeschädigung einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach *§ 31 Abs. 1 und 5* des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) Hat bei Eintritt der Ersatzdienstbeschädigung eine meßbare Minderung der Erwerbsfähigkeit bestanden, die Folge einer Schädigung im Sinne des § 1 des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Gesetzes ist, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, so ist die durch das Hinzutreten der Ersatzdienstbeschädigung eingetretene Gesamtminderung der Erwerbsfähigkeit festzustellen. Von dem sich daraus ergebenden Betrag des Ausgleichs ist ein

Beschlüsse des 21. Ausschusses

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

§ 34 b

Durchführung der Versorgung

Die Versorgung nach den §§ 33 bis 34 a wird von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrage des Bundes durchgeführt. § 88 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 bis 6 und 8 des Soldatenversorgungsgesetzes **findet** entsprechende **Anwendung."**

23. § 35 erhält folgende Fassung:
◆

„§ 35

Ausgleich für Ersatzdienstbeschädigungen

(1) Dienstleistende erhalten wegen der Folgen einer Ersatzdienstbeschädigung einen Ausgleich in Höhe der Grundrente und der Schwerstbeschädigtenzulage nach **§ 30 Abs. 1 und § 31** des Bundesversorgungsgesetzes.

(2) unverändert

Entwurf

Betrag in Höhe der Grundrente, die der früheren Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, abzuziehen. Der Restbetrag ist als Ausgleich zu gewähren.

(3) § 33 Abs. 5 Satz 2 findet Anwendung.

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2 und § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 des Bundesversorgungsgesetzes *gelten* entsprechend. Der Anspruch auf Ausgleich besteht nur für die Zeit bis zur Beendigung des Ersatzdienstes. Ist ein Dienstpflichtiger verschollen, so besteht der Anspruch auf Ausgleich nur für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem das Bundesverwaltungsamt feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für die Zeit wieder auf, für die Bezüge auf Grund der Dienstleistung nachgezahlt werden.

(5) Der Anspruch auf Ausgleich kann weder abgetreten noch verpfändet noch gepfändet werden. Die Aufrechnung einer Forderung auf Rückerstattung zuviel gezahlten Ausgleichs ist zulässig."

24. Die Abschnittsüberschrift vor § 36 erhält folgende Fassung:

„Sechster Abschnitt

Straf-, Bußgeld- und Disziplinarvorschriften".

25. § 36 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Einschließung" die Worte „von einem Monat" eingefügt.

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haft" die Worte „nicht unter einer Woche" eingefügt.

26. Dem § 37 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer einen Dienstleistenden zu einer nach Absatz 1 mit Strafe bedrohten Handlung zu bestimmen versucht, wird mit Gefängnis bestraft. § 49 a Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 des Strafgesetzbuches findet entsprechende Anwendung."

27. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift:

„Nichtbefolgen von Anordnungen".

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(3) unverändert

(4) Der Ausgleich beginnt mit dem Monat, in dem seine Voraussetzungen erfüllt sind. § 60 Abs. 4 Satz 1 und 2, § 62 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 3 und **§ 63** des Bundesversorgungsgesetzes **finden** entsprechende **Anwendung.** Der Anspruch auf Ausgleich besteht nur für die Zeit bis zur Beendigung des Ersatzdienstes. Ist ein Dienstpflichtiger verschollen, so besteht der Anspruch auf Ausgleich nur für die Zeit bis zum Ende des Monats, in dem das Bundesverwaltungsamt feststellt, daß das Ableben des Verschollenen mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist. Kehrt der Verschollene zurück, so lebt sein Anspruch auf Ausgleich für die Zeit wieder auf, für die Bezüge auf Grund der Dienstleistung nachgezahlt werden.

(5) unverändert

24. unverändert

25. unverändert

26. unverändert

27. unverändert

Entwurf

b) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Gefängnis" die Worte „nicht unter einem Monat" eingefügt.

c) In Absatz 1 wird das Wort „Einschließung" durch die Worte „mit Einschließung von einem Monat" ersetzt.

d) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Haft" die Worte „nicht unter zwei Wochen" eingefügt.

e) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Gericht" die Worte „die Haftstrafe bis auf eine Woche ermäßigen oder" eingefügt.

28. Nach § 38 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 38 a

Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung und wegen versuchter Anstiftung zur Dienstflucht (§ 37 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist. Bei Anstiftung und Beihilfe durch Personen, die nicht Dienstleistende sind, tritt an die Stelle des *erhöhten* Mindestmaßes einer Freiheitsstrafe das *gesetzliche* Mindestmaß.

§ 38 b

Wahl zwischen verschiedenen Strafarten

(1) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Haft läßt, darf auf Haft nur erkannt werden, wenn der Täter bei vorsätzlichen Taten nur mit geringer Schuld, bei fahrlässigen Taten nicht gewissenlos oder sonst mit schwerer Schuld gehandelt hat.

(2) Wo dieses Gesetz die Wahl zwischen Gefängnis und Einschließung läßt, darf auf Einschließung nur erkannt werden, wenn für das Verhalten des Täters achtenswerte Beweggründe ausschlaggebend waren und die Tat nicht schon wegen der Art der Ausführung oder wegen der vom Täter verschuldeten Folgen besonders verwerflich ist.

(3) Auf Geldstrafe an Stelle von Freiheitsstrafe (§ 27 b des Strafgesetzbuches) darf nicht erkannt werden, wenn ein Dienstleistender eine Straftat nach diesem Gesetz begangen hat."

Beschlüsse des 21. Ausschusses

28. ◆ Nach § 38 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 38 a

Teilnahme

Wegen Anstiftung und Beihilfe zu einer nach diesem Gesetz mit Strafe bedrohten Handlung und wegen versuchter Anstiftung zur Dienstflucht (§ 37 Abs. 4) ist auch strafbar, wer nicht Dienstleistender ist. Bei Anstiftung und Beihilfe durch Personen, die nicht Dienstleistende sind, tritt an die Stelle des Mindestmaßes einer Freiheitsstrafe **nach den Vorschriften dieses Gesetzes** das **im Strafgesetzbuch bestimmte** Mindestmaß.

§ 38 b

unverändert

Entwurf

29. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorschrift erhält die Überschrift:

„Ordnungswidrigkeiten".

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den in § 11 Abs. 2 bestimmten Pflichten oder
2. der in § 24 Abs. 3 Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden,

zuwiderhandelt. § 38 a Satz 1 findet entsprechende Anwendung."

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesverwaltungsamt. Dieses entscheidet auch über die Abänderung und Aufhebung eines rechtskräftigen, gerichtlich nicht nachgeprüften Bußgeldbescheides (§ 66 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten)."

30. Nach § 39 werden folgende Vorschriften eingefügt:

„§ 39 a

Dienstvergehen

(1) Ein Dienstleistender, der seine Dienstpflichten schuldhaft verletzt, kann wegen eines Dienstvergehens disziplinar bestraft werden.

(2) Der zuständige Disziplinarvorgesetzte bestimmt nach pflichtmäßigem Ermessen, ob und wie wegen eines Dienstvergehens einzuschreiten ist. Er hat dabei auch das gesamte dienstliche und außerdienstliche Verhalten zu berücksichtigen.

(3) Ist seit einem Dienstvergehen mehr als ein Jahr verstrichen, so ist eine Bestrafung nicht mehr zulässig. Die Frist läuft nicht, solange der Sachverhalt Gegenstand von Ermittlungen nach § 39 e, einer Beschwerde nach § 39 h Abs. 2, eines Verfahrens vor der Bundesdisziplinarkammer nach § 39 i oder eines Strafverfahrens ist.

§ 39 b

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. Verweis,
2. Ausgangsbeschränkung,
3. Geldbuße.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

29. § 39 wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. unverändert
2. der in § 24 Abs. **2** Satz 1 bestimmten Pflicht, sich zu einer angeordneten Untersuchung vorzustellen und diese zu dulden,

zuwiderhandelt. § 38 a Satz 1 findet entsprechende Anwendung."

c) unverändert

30. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße können nebeneinander verhängt werden.

§ 39 c

Inhalt und Höhe der Disziplinarstrafen

(1) Verweis ist der förmliche Tadel eines bestimmten pflichtwidrigen Verhaltens des Dienstleistenden.

(2) Die Ausgangsbeschränkung besteht in dem Verbot, sich von Dienstschluß an oder einer bestimmten Stunde danach außerhalb der Unterkunft aufzuhalten; sie kann durch das Verbot verschärft werden, für die ganze Dauer oder einen Teil der Zeit, für die sie verhängt wird, Gemeinschaftsräume zu betreten und Besuche zu empfangen (verschärfte Ausgangsbeschränkung). Die Ausgangsbeschränkung dauert mindestens drei Tage und höchstens dreißig Tage.

(3) Die Geldbuße darf die Höhe des Soldes für zwei Monate nicht überschreiten.

§ 39 d

Disziplinarvorgesetzte

(1) Zuständig zur Verhängung einer Disziplinarstrafe ist der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

(2) Leitern von Dienstgruppen und deren Vertretern kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes Disziplinargewalt zur Verhängung von Verweisen und Ausgangsbeschränkungen bis zu zehn Tagen übertragen; die Übertragung kann jederzeit widerrufen werden.

(3) Wird der Beschuldigte versetzt, bevor ein eingeleitetes Disziplinarverfahren durch Verhängung einer Disziplinarstrafe oder durch Einstellung erledigt ist, so geht eine Zuständigkeit nach Absatz 2 auf den Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes über.

(4) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes ist in jedem Falle zuständig, wenn der nach Absatz 2 zuständige Disziplinarvorgesetzte an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt ist oder sich für befangen hält.

§ 39 e

Ermittlungen

(1) Werden Tatsachen bekannt, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, so veranlaßt der zuständige Disziplinarvorgesetzte die zur Aufklärung des Sachverhaltes erforderlichen Ermittlungen. Dabei sind nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden und die für die Strafzumessung bedeutsamen Umstände zu ermitteln. Dem Beschuldigten ist Ge-

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

legenheit zu geben, sich zu den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen zu äußern. § 9 a findet entsprechende Anwendung.

(2) Vor der Entscheidung ist der Vertrauensmann, bei Fehlen eines solchen der Betriebsrat oder Personalrat, unter Bekanntgabe des Sachverhaltes über die Person des Beschuldigten zu hören.

§ 39 f

Einstellung des Verfahrens

(1) Wird durch die Ermittlungen ein Dienstvergehen nicht festgestellt oder hält der Disziplinarvorgesetzte eine Disziplinarstrafe nicht für angezeigt, so stellt er das Verfahren ein und teilt dies dem Beschuldigten mit, wenn er ihn zuvor gehört hat.

(2) Ungeachtet der Einstellung durch einen anderen Disziplinarvorgesetzten kann der Präsident des Bundesverwaltungsamtes wegen desselben Sachverhaltes eine Disziplinarstrafe verhängen.

§ 39 g

Verhängung der Disziplinarstrafe

Stellt der Disziplinarvorgesetzte das Verfahhfahren nicht ein, so verhängt er die Disziplinarstrafe. Hält der nach § 39 d Abs. 2 zuständige Disziplinarvorgesetzte seine Strafgewalt nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes herbei.

§ 39 h

Disziplinarverfügung; Beschwerde

(1) Die Disziplinarstrafe wird durch eine schriftliche, mit Gründen versehene Disziplinarverfügung verhängt, die dem Beschuldigten zuzustellen oder zu eröffnen ist. Über die Eröffnung ist eine Niederschrift aufzunehmen; dem Beschuldigten ist eine Abschrift der Disziplinarverfügung auszuhändigen. Er ist zugleich über die Möglichkeit der Anfechtung, über die Stelle, der gegenüber die Anfechtung zu erfolgen hat, und über Form und Frist der Anfechtung schriftlich zu belehren.

(2) Der Beschuldigte kann gegen die Disziplinarverfügung des Leiters der Dienstgruppe bei diesem oder bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes innerhalb zweier Wochen nach Zustellung oder Eröffnung schriftlich oder mündlich Beschwerde erheben. Wird die Beschwerde mündlich erhoben, so ist eine Niederschrift aufzunehmen, die der Beschuldigte zu unterschreiben hat. Wird die Beschwerde bei dem Leiter der Dienstgruppe erhoben, so hat

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

dieser sie innerhalb einer Woche mit seiner Stellungnahme dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes vorzulegen. Dessen Entscheidung darf die Strafe nicht verschärfen. Die Entscheidung ist zuzustellen.

§ 39 i

Anrufung der Disziplinarkammer

(1) Gegen Disziplinarverfügungen des Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes und gegen dessen Entscheidungen nach § 39 h Abs. 2 Satz 4 kann innerhalb zweier Wochen nach Zustellung die Entscheidung der Bundesdisziplinarkammer, in deren Bezirk das Bundesverwaltungsamt seinen Sitz hat, beantragt werden.

(2) Der Antrag ist schriftlich bei dem Präsidenten des Bundesverwaltungsamtes einzureichen und zu begründen; die Antragsfrist wird auch gewahrt, wenn während ihres Laufes der Antrag bei der Bundesdisziplinarkammer gestellt wird. Die Bundesdisziplinarkammer entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Disziplinarverfügung ohne mündliche Verhandlung endgültig durch Beschluß; sie kann die Disziplinarverfügung aufrechterhalten oder aufheben, aber nicht ändern. Die Entscheidung ist zu begründen.

(3) Für die Besetzung der Bundesdisziplinarkammer und das Verfahren gelten die entsprechenden Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung vom 28. November 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 761), zuletzt geändert durch das Deutsche Richtergesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), und der Verordnung zur Durchführung der Bundesdisziplinarordnung vom 28. März 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 92), geändert durch die Verordnung vom 31. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 1310), mit der Maßgabe, daß an die Stelle des in den §§ 35 bis 37 der Bundesdisziplinarordnung bezeichneten nicht rechtskundigen Beisitzers ein Beisitzer tritt, der im Bezirk der Bundesdisziplinarkammer Ersatzdienst leistet. Der Bundesminister des Innern bestellt den Beisitzer für die Dauer seiner Ersatzdienstleistung auf Vorschlag des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

§ 39 k

Aufhebung der Disziplinarverfügung

(1) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes kann seine Disziplinarverfügung sowie die eines anderen Disziplinarvorgesetzten innerhalb von sechs Monaten, nachdem sie erlassen ist, aufheben und in der Sache anders entscheiden. Vor der Entscheidung ist der Beschuldigte zu hören. § 39 h Abs. 1 Satz 3 und § 39 i finden entsprechende Anwendung.

Entwurf

Beschlüsse des 21. Ausschusses

(2) Der Präsident des Bundesverwaltungsamtes hat eine Disziplinarverfügung, auch nach Ablauf der in Absatz 1 bezeichneten Frist, aufzuheben und in der Sache neu zu entscheiden, wenn nach Eintritt der Unanfechtbarkeit einer Disziplinarverfügung wegen des dieser zugrunde liegenden Sachverhaltes in einem Strafverfahren gegen den Bestraften ein Urteil ergeht und rechtskräftig wird, dessen tatsächliche Feststellungen, soweit sie erheblich sind, von den in der Disziplinarverfügung getroffenen abweichen. Absatz 1 Satz 2, § 39 h Abs. 1 Satz 3 und § 39 i finden entsprechende Anwendung.

§ 39 l

Vollstreckung

(1) Die Disziplinarstrafen werden von dem Disziplinarvorgesetzten vollstreckt, der sie verhängt hat; dieser kann den Leiter der Dienststelle oder dessen Vertreter mit der Vollstreckung beauftragen, es sei denn, daß diese Personen an der Tat beteiligt oder persönlich durch sie verletzt waren.

(2) Der Verweis gilt mit der Zustellung oder Eröffnung als vollstreckt.

(3) Ausgangsbeschränkung und Geldbuße sind erst vollstreckbar, wenn Beschwerde nicht fristgemäß oder erfolglos erhoben worden ist. Wird die Bundesdisziplinarkammer angerufen, so kann diese die Vollstreckung aussetzen. Bei der Vollstreckung der Ausgangsbeschränkung kann angeordnet werden, daß sich der Bestrafte in angemessenen Zeitabständen bei einem Vorgesetzten zu melden hat.

(4) Geldbußen werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Sie können auch durch Einbehaltung von Sold vollstreckt werden; dabei darf monatlich nicht mehr als die Hälfte eines Monatssoldes einbehalten werden.

(5) Disziplinarstrafen dürfen nach Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Disziplinarverfügung unanfechtbar geworden ist, nicht mehr vollstreckt werden. Die Frist ist gewahrt, wenn vor ihrem Ablauf die Vollstreckung beginnt.

§ 39 m

Auskünfte

Auskünfte über Verweise und über Ausgangsbeschränkungen bis zu zwei Wochen, die nicht in Verbindung mit Geldbußen verhängt sind, werden an Stellen außerhalb des Ersatzdienstes nicht erteilt, sofern es sich nicht um Mitteilungen in Strafverfahren an Staatsanwaltschaften und Gerichte handelt. Ob Auskünfte über andere Disziplinarstrafen erteilt werden, entscheidet der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
§ 39 n Gnadenrecht Dem Bundespräsidenten steht das Gnadenrecht hinsichtlich der nach diesem Gesetz verhängten Disziplinarstrafen und des Ausschlusses gemäß § 31 Abs. 1 zu. Er übt es selbst aus oder überträgt die Ausübung anderen Stellen."	
31. In der Abschnittsüberschrift vor § 40 werden das Wort „Vierter" durch das Wort „Siebenter" und die Worte „Rechtsmittel- und Schlußvorschriften" durch die Worte „Besondere Verfahrensvorschriften" ersetzt.	31. unverändert
32. § 40 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:	32. § 40 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:
„§ 40 Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen	„§ 40 Form und Bekanntgabe von Verwaltungsakten; Zustellungen
(1) Nicht begünstigende Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes sind schriftlich zu erlassen und zu begründen.	(1) unverändert
(2) Verwaltungsakte nach Absatz 1 sind zuzustellen. Im übrigen wird zugestellt, soweit das durch dieses Gesetz oder durch Anordnung einer für den Ersatzdienst zuständigen Stelle bestimmt wird.	(2) unverändert
(3) Für die Zustellung gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), § 7 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß an Minderjährige selbst zuzustellen ist. Öffentliche Zustellungen *und* Zustellungen im Ausland bewirkt das Bundesverwaltungsamt.	(3) Für die Zustellung gelten die §§ 2 bis 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379), geändert durch die Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 17), § 7 Abs. 1 jedoch mit der Maßgabe, daß an Minderjährige selbst zuzustellen ist. Das Bundesverwaltungsamt **veranlaßt die** Zustellung im Ausland; **es** bewirkt **die** öffentliche Zustellung.
(4) Schriftliche Verwaltungsakte und sonstige schriftliche Mitteilungen, die nicht nach Absatz 2 zuzustellen sind und die durch die Post übermittelt werden, gelten als mit dem dritten Tage nach der Aufgabe zur Post bekanntgegeben, außer wenn sie nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen sind; im Zweifel hat die Stelle, die sich darauf beruft, Zugang und Zeitpunkt des Zuganges nachzuweisen.	(4) unverändert
§ 40 a Widerspruch	§ 40 a unverändert
(1) Über den Widerspruch gegen Verwaltungsakte auf Grund dieses Gesetzes entscheidet das Bundesverwaltungsamt.	
(2) Der Widerspruch gegen Verwaltungsakte, die die Verfügbarkeit, Heranziehung oder Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betreffen, ist innerhalb zweier Wochen zu erheben.	

Entwurf

§ 40 b

Anfechtung des Einberufungsbescheides

Ist der Musterungsbescheid unanfechtbar geworden, so ist ein Rechtsbehelf gegen den Einberufungsbescheid nur insoweit zulässig, als eine Rechtsverletzung durch diesen selbst geltend gemacht wird.

§ 40 c

Ausschluß der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs und der Klage

(1) Der Widerspruch gegen den Einberufungsbescheid hat keine aufschiebende Wirkung, es sei denn, daß er unter gleichzeitiger Vorlage eines Bescheides über die Heranziehung, Verpflichtung oder Bereitstellung zu Dienstleistungen im zivilen Bevölkerungsschutz erhoben ist.

(2) Die Anfechtungsklage gegen den Einberufungsbescheid oder einen die Verfügbarkeit feststellenden Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Vor Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder Aufhebung der Vollziehung hat das Gericht das Bundesverwaltungsamt zu hören.

§ 40 d

Rechtsmittelbeschränkung

(1) In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes ist die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen, soweit es die Verfügbarkeit, die Heranziehung oder die Entlassung des anerkannten Kriegsdienstverweigerers betrifft.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts ist innerhalb eines Monats nach Zustellung die Revision an das Bundesverwaltungsgericht zulässig, wenn wesentliche Mängel des Verfahrens im Sinne der Verwaltungsgerichtsordnung gerügt werden oder das Verwaltungsgericht die Revision in seiner Entscheidung zugelassen hat. Die Zulassung der Revision kann nur verweigert werden, wenn offensichtlich eine Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen nicht zu erwarten ist. Die Revision muß zugelassen werden, wenn das Urteil von einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

(3) § 132 Abs. 3 bis 5 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision entsprechend. Gegen andere Entscheidungen des Verwaltungsgerichts ist die Beschwerde ausgeschlossen.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 40 b

unverändert

§ 40 c

unverändert

§ 40 d

unverändert

Entwurf

§ 40 e

Rechte des gesetzlichen Vertreters

Der gesetzliche Vertreter des anerkannten Kriegsdienstverweigerers kann innerhalb der für diesen laufenden Fristen selbständig Anträge stellen, Klagen erheben und von Rechtsbehelfen Gebrauch machen, soweit es sich um die Verfügbarkeit für den Ersatzdienst handelt."

33. Vor § 41 wird eingefügt:

„Achter Abschnitt

Schlußvorschriften".

34. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

Entsprechende Anwendung weiterer Rechtsvorschriften

(1) Für anerkannte Kriegsdienstverweigerer gelten entsprechend

1. der Erste, Zweite und Vierte Abschnitt des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 30. März 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 293), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I. S. ......), mit der Maßgabe, daß in § 5 Abs. 2 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung und die von diesem bestimmte Stelle treten,

2. das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ....), mit der Maßgabe, daß in § 23 an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung tritt

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 40 e

unverändert

§ 40 f

Anwendungsbereich

Die §§ 40 bis 40 e finden keine Anwendung, soweit Verwaltungsakte von anderen als den in § 2 Abs. 1 Satz 2, 3 bezeichneten Stellen erlassen werden."

33. unverändert

34. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 21. Ausschusses
(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, steht der Ersatzdienst bei Anwendung der Vorschriften des öffentlichen Dienstrechts dem Wehrdienst auf Grund der Wehrpflicht gleich."	
35. Nach § 41 wird folgende Vorschrift eingefügt:	35. Nach § 41 wird folgende Vorschrift eingefügt:
„§ 41 a	„§ 41 a
Vorschriften für den Verteidigungsfall	Vorschriften für den Verteidigungsfall
Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:	Im Verteidigungsfall gelten die folgenden besonderen Vorschriften:
1. § 30 a Abs. 1 Nr. 1 findet keine Anwendung.	1. unverändert
2. Wehrpflichtige, die ihre Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer beantragt haben, können zum Ersatzdienst einberufen werden, bevor über den Anerkennungsantrag entschieden ist.	2. unverändert
3. Zurückstellungen nach *§ 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2, 4 und 5 des Wehrpflichtgesetzes* aus der Zeit vor Eintritt des Verteidigungsfalles treten außer Kraft. Zurückstellungen nach *§ 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und 5 des Wehrpflichtgesetzes* finden nicht statt. Zurückstellungen nach *§ 8 a Abs. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 4 des Wehrpflichtgesetzes* sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Ersatzdienst im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.	3. Zurückstellungen nach **§ 8 ab Abs. 2, 4 und 5** aus der Zeit vor Eintritt des Verteidigungsfalles treten außer Kraft. Zurückstellungen nach **§ 8 a b Abs. 2 und 5** finden nicht statt. Zurückstellungen nach **§ 8 a b Abs. 4** sind zulässig, wenn die Heranziehung zum Ersatzdienst im Verteidigungsfall eine unzumutbare Härte bedeuten würde.
4. In den Fällen des § 9 Abs. 2 bedarf es der Anhörung nicht."	4. unverändert
36. In § 42 werden nach den Worten „(Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes)" die Worte „sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes)" eingefügt.	36. unverändert
37. § 43 erhält folgende Fassung:	37. unverändert
„§ 43	
Versorgungsberechtigte im Land Berlin	
(1) Leistungen nach den §§ 33 bis 35 werden auch an Berechtigte gewährt, die ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Land Berlin haben.	
(2) Örtlich zuständig für das Verfahren sind die Verwaltungsbehörde und das Gericht, in dessen Bezirk das Bundesverwaltungsamt seinen Sitz hat. In den Fällen des § 35 ist zuständige Verwaltungsbehörde das Bundesverwaltungsamt."	

Entwurf

Artikel 2

Übergangsvorschriften; Änderung anderer Gesetze

§ 1

Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

(1) Bescheide der Wehrersatzbehörden, die die beschränkte Verfügbarkeit nach § 8 a Abs. 2 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes feststellen, stehen insoweit der Verfügbarkeit eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an nicht entgegen; § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für entsprechende Bescheide des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung.

(2) Auf Dienstvergehen findet § 2 Abs. 1 und 2 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung.

(3) § 33 Abs. 5 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung des Artikels 1 Nr. 20 Buchstabe b ist auch anzuwenden, wenn die Schädigung vor Inkrafttreten der Vorschrift eingetreten ist. Wird in diesen Fällen der Antrag auf Versorgung innerhalb eines Jahres nach Verkündung dieses Gesetzes gestellt, so beginnt die Versorgung abweichend von § 60 Abs. 1 des Bundesversorgungsgesetzes mit dem Inkrafttreten des Artikels 1 Nr. 20 Buchstabe b, frühestens jedoch mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Anspruchs erfüllt sind.

§ 2

Überleitung anhängiger Verfahren

(1) Läuft bei Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Frist zur Erhebung der Klage vor dem Verwaltungsgericht, die auf Grund der neuen Vorschriften zunächst in einem Vorverfahren nachzuprüfen wäre, so gelten die bisherigen Vorschriften.

(2) Für die Anfechtbarkeit von Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, die auf Grund des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen sind, gelten die bisherigen Vorschriften.

(3) In anhängigen Disziplinarverfahren tritt an die Stelle des Leiters der Ersatzdienstgruppe und seines Stellvertreters im Amt mit dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes der Präsident des Bundesverwaltungsamtes.

(4) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes schwebende Härteausgleichsfälle (§ 23 des Unterhaltssicherungsgesetzes) ist § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der bisherigen Fassung anzuwenden.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

Artikel 2

Übergangsvorschriften; Änderung anderer Gesetze

§ 1

Beschränkte Weitergeltung des bisherigen Rechts

Absatz 1 entfällt

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

§ 3

Weitergeltung anderer Vorschriften

Bis zum Inkrafttreten der in § 8 c Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung und der in § 8 c Abs. 1 Satz 3 daselbst vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 524) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, vom 31. Januar 1964 (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. Februar 1964) entsprechend anzuwenden.

§ 4

Änderung der Reichsversicherungsordnung

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. *Dem § 209 a wird folgender neuer Absatz 5 angefügt:*

   „(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten für den zivilen Ersatzdienst entsprechend; in Absatz 3 treten an die Stelle des Bundesministers der Verteidigung und der von diesem bestimmten Stelle das Bundesverwaltungsamt und die von diesem bestimmte Stelle."

2. *§ 1227 wird wie folgt geändert und ergänzt:*

   a) *In Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 6 folgende neue Nummer 7 eingefügt:*

      „7. Personen, die vor einer Ersatzdienstleistung zuletzt nach diesem Absatz oder nach § 1 Abs. 1 des Handwerkerversicherungsgesetzes versichert waren, bei Einberufung zu einem zivilen Ersatzdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Ersatzdienstleistung,".

   b) *Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:*

      „Bei Wehrdienstleistenden und Ersatzdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst nicht unterbrochen."

3. *Dem § 1255 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:*

   „Satz 2 gilt entsprechend für Personen, die nach § 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 versichert sind."

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 3

Weitergeltung anderer Vorschriften

Bis zum Inkrafttreten der in § 8 c Abs. 2 Satz **3** des Gesetzes über den zivilen Ersatzdienst in der Fassung des Artikels 1 Nr. 2 vorgesehenen Rechtsverordnung und der in § 8 c Abs. 1 Satz 3 daselbst vorgesehenen allgemeinen Verwaltungsvorschriften sind die Verordnung über die Zuständigkeit und das Verfahren bei der Unabkömmlichstellung vom 24. Juli 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 524) und die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Grundsätze, die dem Ausgleich des personellen Kräftebedarfs zugrunde zu legen sind, vom 31. Januar 1964 (Bundesanzeiger Nr. 25 vom 6. Februar 1964) entsprechend anzuwenden.

§ 4

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

4. In § 1303 Abs. 8 wird nach den Worten „§ 1227 Abs. 1 Nr. 6" eingefügt „oder 7".

5. § 1385 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 3 Buchstabe d werden die Worte „bei während einer Wehrdienstleistung nach § 1227 Abs. 1 Nr. 6 versicherten Personen" durch die Worte „bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und 7)," ersetzt.

b) In Absatz 4 Buchstabe d wird nach den Worten „§ 1227 Abs. 1 Nr. 6" eingefügt „oder 7".

c) In Absatz 5 wird nach den Worten „§ 1227 Abs. 1 Nr. 6" eingefügt „oder 7".

6. In § 1412 Abs. 3 werden nach dem Wort „Wehrdienstzeiten" ein Komma und die Worte „Zeiten des zivilen Ersatzdienstes" eingefügt.

7. § 1412 a wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für die Ersatzdienstleistenden entsprechend. Die Bescheinigung über die Dauer des zivilen Ersatzdienstes wird vom Bundesverwaltungsamt oder von der von diesem bestimmten Stelle ausgestellt."

§ 5

Änderung des Angestelltenversicherungsgesetzes

§ 5 (Beschlüsse des 21. Ausschusses)

entfällt

Das Angestelltenversicherungsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 2 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 8 wird der Punkt nach den Worten „für die Dauer der Wehrdienstleistung" durch ein Komma ersetzt. Der mit den Worten „Bei Wehrdienstleistenden" beginnende Satz wird gestrichen.

b) Nach Nummer 8 wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

„9. Personen, die vor einer Ersatzdienstleistung zuletzt nach diesem Paragraphen versichert waren, und Personen, die vor der Ersatzdienstleistung in keinem Zweig der gesetzlichen Rentenversicherung pflicht- oder freiwillig versichert waren, bei Einberufung zu einem zivilen Ersatzdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Ersatzdienstleistung."

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

c) Dem Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei Wehrdienstleistenden und Ersatzdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst nicht unterbrochen."

2. *Dem § 32 Abs. 6 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:*

   „Satz 2 gilt entsprechend für Personen, die nach § 2 Nr. 9 versichert sind."

3. *In § 82 Abs. 8 wird nach den Worten „§ 2 Nr. 8" eingefügt „oder 9".*

4. *§ 112 wird wie folgt geändert und ergänzt:*

   a) In Absatz 3 Buchstabe d werden die Worte „bei während einer Wehrdienstleistung nach § 2 Nr. 8 versicherten Personen" durch die Worte „bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind (§ 2 Nr. 8 und 9)," ersetzt.

   b) In Absatz 4 Buchstabe d wird nach den Worten „§ 2 Nr. 8" eingefügt „oder 9".

   c) In Absatz 5 wird nach den Worten „§ 2 Nr. 8" eingefügt „oder 9".

5. *In § 134 Abs. 3 werden nach dem Wort „Wehrdienstzeiten" ein Komma und die Worte „Zeiten des zivilen Ersatzdienstes" eingefügt.*

6. *§ 134 a wird wie folgt geändert und ergänzt:*

   a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

   „(2) Absatz 1 gilt für die Ersatzdienstleistenden entsprechend. Die Bescheinigung über die Dauer des zivilen Ersatzdienstes wird vom Bundesverwaltungsamt oder von der von diesem bestimmten Stelle ausgestellt."

§ 6

Änderung des Reichsknappschaftsgesetzes

Das Reichsknappschaftsgesetz wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. *§ 29 wird wie folgt geändert und ergänzt:*

   a) In Absatz 1 Nr. 2 wird der Punkt nach den Worten „für die Dauer der Wehrdienstleistung" durch ein Komma ersetzt. Der mit den

Beschlüsse des 21. Ausschusses:

§ 6

entfällt

Entwurf | Beschlüsse des 21. Ausschusses

Worten „Bei Wehrdienstleistenden" beginnende Satz wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 Nr. 2 wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

„3. Personen, die vor einer Ersatzdienstleistung zuletzt nach diesem Absatz versichert waren, bei Einberufung zu einem zivilen Ersatzdienst von länger als drei Tagen für die Dauer der Ersatzdienstleistung."

c) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Bei Wehrdienstleistenden und Ersatzdienstleistenden, denen nach § 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 11 a Abs. 1 und 2 und § 15 a des Arbeitsplatzschutzgesetzes Entgelt weiterzugewähren ist, gilt das Beschäftigungsverhältnis als durch den Wehrdienst oder den zivilen Ersatzdienst nicht unterbrochen."

2. Dem § 54 Abs. 9 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Personen, die nach § 29 Abs. 1 Nr. 3 versichert sind."

3. In § 95 Abs. 8 wird nach den Worten „§ 29 Abs. 1 Nr. 2" eingefügt „oder 3".

4. § 130 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 5 Buchstabe b werden die Worte „bei während einer Wehrdienstleistung nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 versicherten Personen" durch die Worte „bei Personen, die während einer Wehrdienstleistung oder einer Ersatzdienstleistung versichert sind," ersetzt.

b) In Absatz 6 Buchstabe b wird nach den Worten „§ 29 Abs. 1 Nr. 2" eingefügt „oder 3".

c) In Absatz 8 wird nach den Worten „§ 29 Abs. 1 Nr. 2" eingefügt „oder 3".

5. § 140 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Dem Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 angefügt:

„(2) Absatz 1 gilt für die Ersatzdienstleistenden entsprechend. Die Bescheinigung über die Dauer des zivilen Ersatzdienstes wird vom Bundesverwaltungsamt oder von der von diesem bestimmten Stelle ausgestellt."

Entwurf

§ 7

Änderung des Handwerkerversicherungsgesetzes

In § 1 Abs. 2 des Handwerkerversicherungsgesetzes vom 8. September 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 737), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Wehrpflichtgesetzes vom .... (Bundesgesetzbl. I S. ....), werden nach den Worten „§ 1227 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6" die Worte „und 7" und nach dem Wort „Wehrdienst" die Worte „oder zivile Ersatzdienst" eingefügt.

§ 8

Bereinigung anderer Vorschriften

Soweit in anderen Vorschriften Bezeichnungen verwendet werden, die durch dieses Gesetz geändert werden, treten an ihre Stelle die entsprechenden Bezeichnungen dieses Gesetzes.

Artikel 3

Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und der Freizügigkeit (Artikel 11 Abs. 1 des Grundgesetzes) sowie das Petitionsrecht (Artikel 17 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, das Gesetz über den zivilen Ersatzdienst in der durch dieses Gesetz bestimmten Fassung neu bekanntzumachen; er kann dabei Unstimmigkeiten der Paragraphenfolge und des Wortlautes beseitigen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des vierten auf seine Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft, Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 1964.

Beschlüsse des 21. Ausschusses

§ 7

entfällt

§ 8

unverändert

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert